BREMISCHE BÜRGERSCHAFT **Drucksache 21/1222**
Landtag **(zu Drs. 21/1136)**
21. Wahlperiode **10. Juni 2025**

Mitteilung des Senats

Schriftformerfordernisse behindern Digitalisierung – Was unternimmt der Senat Bovenschulte, um sie abzubauen?

Kleine Anfrage
der Fraktion der CDU vom 14.04.2025
und Mitteilung des Senats vom 10.06.2025

Vorbemerkung der fragestellenden Fraktion:

Der Verzicht auf Schriftformerfordernisse, wann immer er möglich und sinnvoll ist, hilft Bürokratie abzubauen. Die Anforderungen an ein die Schriftform ersetzendes elektronisches Dokument bzw. Antragsverfahren sind im Hinblick auf Authentizitäts-, Identitäts- und Integritätsfunktion hoch und stellen besondere Anforderungen an Bürgerinnen und Bürger, Unternehmen und Verwaltung. Im Ergebnis unterbleibt bzw. verzögert sich die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen häufig oder das digitale Verfahren wird von den Adressaten als zu kompliziert empfunden. Bedarf es hingegen keiner Schriftform, können Unterlagen auch mit niedrigschwelligen Anforderungen digital eingereicht und damit Verfahren beschleunigt werden. Dabei muss aus Sicht der Fragesteller die Nutzung verschiedener Vertrauensniveaus so ausgestaltet werden, dass für alltägliche Verwaltungsleistungen keine zu hohen Identifizierungsanforderungen gestellt werden, sondern die Nutzerorientierung neben den Sicherheitsanforderungen an erster Stelle steht.

Der Senat beantwortet die Kleine Anfrage wie folgt:

1. **Welche Rolle spielen Schriftformerfordernisse bei der Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistungen? Wie beeinflussen Schriftformerfordernisse die Möglichkeiten, technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen?**

   Schriftformerfordernisse haben verschiedene Zwecke, die letztlich der Rechtssicherheit und der Nachvollziehbarkeit für Bürgerinnen und Bürger sowie Unternehmen einerseits und der Verwaltung andererseits dienen. Soweit sie Erklärungen auf Papier erfordern, sind sie ein Hindernis für die Digitalisierung der Verwaltung. Auf Papier abgegebene Erklärungen und Anträge müssen entweder gescannt und qualitätsgesichert in die elektronische Akte gegeben werden und/oder ihre Inhalte müssen zur elektronischen Weiterbearbeitung übertragen werden. Aus Sicht der Digitalisierung ist es daher vorteilhaft, wenn Erklärungen und Anträge nicht auf Papier, sondern elektronisch bei der Verwaltung eingehen oder, in letzter Konsequenz, die leistungsbezogene Kommunikation idealerweise zukünftig ohne formale Antragstellung erfolgen kann.

   Formvorschriften für die Kommunikation *innerhalb* der Verwaltung sind grundsätzlich leichter aufhebbar, da innerhalb der Verwaltung IT-Systeme existieren bzw. geschaffen

werden können, welche die Funktionen, die die Schriftform erfüllt, auf andere Weise erreichen. Dies ermöglicht zum Teil auch ein flexibleres Verständnis von Schriftformanordnungen in Gesetzen (vgl. etwa BVerwG, Beschl. v. 05.12.2016 – 5 P 9.15 –).

Bei jedem Digitalisierungsvorhaben, bei dem Schriftformerfordernisse abgeschafft werden, muss konkret mit Bezug zum jeweiligen Regelungsgegenstand geprüft werden, inwieweit die Funktionen, die diese Schriftformerfordernisse erfüllen, durch technische und organisatorische Gestaltungen erfüllt werden können. Es hat sich gezeigt, dass die für die rechtssichere Kommunikation bisher geschaffenen Verfahren zum Teil zu komplex sind, um verständlich und attraktiv, also nutzerfreundlich, zu sein. So bietet zum Beispiel die Anmeldung mit der elektronischen Identifizierungsfunktion des Personalausweises sehr hohe Sicherheit, könnte aber bei der konkreten Umsetzung zum Teil noch nutzerfreundlicher gestaltet werden. Die Eingabe von Daten auf Online-Plattformen erleichtert die Weiterbearbeitung in der Verwaltung, sollte aber soweit möglich für den Bürger nur ein einziges Mal nötig sein, damit lästige Mehrfacheingaben entfallen (Once-Only-Prinzip). Vor diesem Hintergrund gilt es, für jedes einzelne Verfahren eine ausgewogene Lösung zu finden und eventuell notwendige Rechtsgrundlagen für den Informationsaustausch zwischen den Behörden zu schaffen. Im Rahmen des Projektes „Einfach Leistungen für Eltern – ELFE“ wird dies bereits verwirklicht.

2. Welche (analoge oder digitale) Alternativen sieht der Senat grundsätzlich zum Institut des Schriftformerfordernisses, um ein ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen bzw. bei alltäglichen Verwaltungsleistungen ein geringeres Vertrauensniveau zu akzeptieren?

Die technischen Möglichkeiten für ein hohes und ausreichendes Vertrauensniveau sind grundsätzlich schon seit langem gegeben. Zum Teil ist die Nutzung aber so aufwendig und für den Anwender und die Anwenderin so kompliziert, dass sie keine oder nur wenig praktische Bedeutung erlangt haben. Das höchste Niveau erreicht die qualifizierte elektronische Signatur, die nach § 3a VwVfG ohne weiteres die Schriftform erfüllt und Papier ersetzen kann. In der Praxis wird sie vor allem dort verwendet, wo dies gesetzlich angeordnet ist. Für Privatpersonen und Unternehmen hat sie nur geringe Bedeutung, auch im Austausch mit Behörden. Dies ist eine Folge der zur Erreichung der erstrebten Sicherheit notwendigen technischen und organisatorischen Vorkehrungen. Aus vergleichbaren Gründen hat die DE-Mail keine praktische Bedeutung erlangt.

Was die verwaltungsinterne Kommunikation, insbesondere innerhalb der bremischen Verwaltung, anbelangt, ist durch die volle Produktivsetzung des sog. VIS-Einheitsmandanten im Februar 2025 nunmehr ein elektronisches Aktenführungssystem vorhanden, das verwaltungsintern fast alle Funktionen der ehemaligen Papierform erfüllt und daher einen Großteil der bisher verwaltungsintern papiergebundenen Verfahren ablösen kann. Hierfür sind qualifizierte elektronische Signaturen grundsätzlich nicht nötig.

Für die Kommunikation der Verwaltung mit Bürgerinnen und Bürgern kann zum Teil auf Kommunikation über Online-Portale zurückgegriffen werden. Im Rahmen des Projektes der Härtefallhilfen für nicht leitungsgebundene Energieträger in den Jahren 2022 und 2023 war eine durchgehende elektronische Antragstellung und Bescheidung aufgrund einer Kooperation auf Länderebene auch in Bremen möglich. Die Identifikation erfolgte durch das Abfotografieren des Personalausweises, Unterlagen konnten elektronisch eingereicht werden.

Eine völlige Absenkung des Anforderungsniveaus, etwa bei der Beantragung von Zuwendungen per E-Mail, würde jedoch mit der Verpflichtung kollidieren, Leistungen nur an Personen zu gewähren, die hierfür auch berechtigt sind. Dies hat sich insbesondere im Zuge der Corona-Hilfen gezeigt. Die Umstellung auf elektronische Verfahren muss einen Ausgleich zwischen verschiedenen Zielen schaffen.

3. **Wie beurteilt der Senat den Vorschlag, eine Beweislastumkehr einzuführen, d.h., es muss von Gesetz- bzw. Verordnungsgeber begründet werden, warum für einen bestimmten Sachverhalt weiterhin die Schriftform erforderlich und keine (einfache) elektronische Abwicklung möglich ist?**

   Der Senat versteht die Frage so, dass sie die Begründung von Gesetz- und Verordnungsentwürfen betrifft. Wenn sich ein Gesetzentwurf zur Frage der erforderlichen Form nicht verhält, so würde daraus folgen, dass grundsätzlich die elektronische Einreichung möglich sein sollte. Insofern wäre dieses Verständnis in Einklang mit dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen, vgl. etwa § 2 (Elektronische Kommunikation) und § 5 (Elektronische Nachweise). Um diesem Auftrag gerecht zu werden, ist es bereits jetzt erforderlich, bei der Erarbeitung und Begründung von Gesetzen und Verordnungen auf Landesebene die digitale Einreichung von Anträgen und Erklärungen mit zu berücksichtigen. Insofern würde eine „Beweislastumkehr“ keine wesentliche Änderung der ohnehin in Bremen gegebenen Rechtslage darstellen.

4. **An welchen Stellen des Landesrechts (einschließlich Gesetze, Rechtsverordnungen und Einzelnormen) finden sich welche Schriftformerfordernisse und welchem Zweck dienen diese jeweils (bitte tabellarisch auflisten)?**

   Zur Vorbereitung der Antwort auf die Kleine Anfrage wurde eine Abfrage bei den Senatsressorts durchgeführt. Eine vollständige Durchsicht des Landesrechts ist im Rahmen der für die Beantwortung Kleiner Anfragen geltenden Fristen nicht möglich. Die von den Ressorts übermittelten Vorschriften lassen verschiedene Schwerpunktbereiche erkennen, in denen Schriftformerfordernisse eine Rolle spielen. Im Einzelnen wird hierzu auf die beigefügte tabellarische Anlage verwiesen. Zusammenfassend sind es zunächst abgaben- und steuerrechtliche Vorschriften, welche die klassische Schriftform erfordern. Ferner ist bei Ausführung der Landeshaushaltsordnung (LHO) häufig noch die Schriftform erforderlich. Verträge, die Dauerschuldverhältnisse betreffen, unterliegen ebenfalls häufig der Schriftform. Die allgemeinen und besonderen Vorschriften für Verwaltungsakte fordern häufig ebenfalls die Schriftform. Die jeweiligen Zwecke des Schriftformerfordernisses sind unterschiedlich. Im Wesentlichen geht es darum, dem Adressaten eines Verwaltungsakts klar und verbindlich mitzuteilen, was für ihn gelten soll. Durch das Schriftformerfordernis wird ferner die Regelung eines Verwaltungsaktes physisch perpetuiert, was besonders bei Verwaltungsakten, die langfristig Bedeutung haben, relevant wird, etwa (bisher) bei Baugenehmigungen, denkmalschutzrechtlichen Regelungen oder beamtenrechtlichen Entscheidungen. Bei anderen Formvorschriften steht eher die Nachprüfbarkeit im Vordergrund, wie etwa bei den Formvorschriften im Steuer- und Haushaltsbereich.

5. **Gibt es Schriftformerfordernisse im Bundesrecht, die auf Verwaltungsprozesse bzw. Verwaltungsdienstleistungen des Landes und seiner Kommunen durchschlagen? Wenn ja, was sind aus Sicht des Senats die wichtigsten Beispiele dafür und aus welcher bundesrechtlichen Rechtsnorm (Gesetz, Rechtsverordnung und Einzelnorm) resultieren diese?**

   Bundes- und europarechtliche Regelungen enthalten zahlreiche Schriftformerfordernisse, die durch die ausführende bremische Verwaltung und bei Anträgen durch die Bürgerinnen und Bürger sowie die Unternehmen zu beachten sind. Auch hierzu wird zunächst auf die beigefügte Anlage verwiesen. Wie bereits zu den bremischen Regelungen ausgeführt, sind es auch hier steuerrechtliche Regelungen, die die Schriftform anordnen. Ferner ist in der Ressortabfrage deutlich geworden, dass förmliche

Verwaltungsverfahren wie das Widerspruchsverfahren noch durch die Papierform geprägt sind. Das Personenstandsrecht ist weiterhin durch ein System von Anzeigepflichten und Beurkundungen geprägt, das die erforderliche Korrektheit der Personenstandsregister gewährleisten soll. Im vertraglichen Bereich sind es auch hier die Dauerschuldverhältnisse, die Schriftformerfordernissen unterliegen, insbesondere bestimmte Miet- und Arbeitsverträge.

6. Welche der in den Fragen Nr. 4 und 5 abgefragten Schriftformerfordernisse hält der Senat für verzichtbar bzw. durch eine (analoge oder digitale) Alternative ersetzbar, welche nicht? (bitte begründen)?

Die Ressortabfrage hat erwartungsgemäß ein differenziertes Bild ergeben. Auch hierzu wird auf die beigefügte tabellarische Aufstellung verwiesen. Eine solche differenzierende Einschätzung entspricht auch den Ergebnissen der Bundesregierung aus dem Jahre 2016 (Bericht des Bundesministeriums des Innern zur Verzichtbarkeit der Anordnungen der Schriftform und des persönlichen Erscheinens im Verwaltungsrecht des Bundes [https://www.bmi.bund.de/SharedDocs/downloads/DE/veroeffentlichungen/2016/bericht-schriftformerfordernisse.html (Abruf 12.05.2025).], Juli 2016, Seite 4):

Die Anordnung der Schriftform im Bundesrecht war danach

- in 3 % der überprüften Vorschriften ersatzlos verzichtbar,
- in 17 % der überprüften Vorschriften zu Gunsten elektronischer Verfahrensabwicklung verzichtbar, ohne dass ein bestimmtes Verfahren gesetzlich vorgeschrieben ist, aber
- in 80 % der überprüften Vorschriften nicht sofort verzichtbar.

Der Senat ist der Auffassung, dass Schriftformerfordernisse grundsätzlich verzichtbar sind, wenn durch anderweitige rechtliche, technische und organisatorische Vorkehrungen die Zwecke der jeweiligen Schriftformerfordernisse erfüllt werden, soweit diese Zwecke ihrerseits nicht für sich stehen, sondern weiterhin sinnvoll sind. So kann es z.B. bei Verwaltungsakten in Bescheidform, welche keine langfristigen Wirkungen zeigen, sinnvoll sein, diese nicht schriftlich auf Papier zu erlassen, sondern rein elektronisch zu versenden (vgl. oben das Beispiel der Härtefallhilfen). Aber auch bei Verwaltungsakten mit Dauerwirkung, wie etwa bei Baugenehmigungen, kann die Papierform entfallen, wenn die Zwecke der Papierform, etwa durch eine qualifizierte elektronische Signatur, ähnlich gut erfüllt werden. Der Senat ist der Auffassung, dass erst die Einführung eines umfassenden Online-Portals, das auch die verbindliche Zustellung von Verwaltungsakten an die Antragsteller ermöglicht, einen durchgehenden Verzicht auf Schriftformerfordernisse ermöglichen wird.

7. Wie viele Schriftformerfordernisse im Landesrecht wurden seit Beginn der 20. Legislaturperiode neu eingeführt und wie viele wurden seitdem abgeschafft? Um welche Schriftformerfordernisse handelte es sich dabei im Einzelnen?

Es wurden nur sehr wenige Schriftformerfordernisse neu geschaffen, mehrere wurden abgeschafft. Hierzu wird auf die beigefügte tabellarische Aufstellung verwiesen.

8. Wie beurteilt der Senat das Verhältnis von neu eingeführten und abgeschafften Schriftformerfordernissen auf Landesebene?

Das Verhältnis ist ausgewogen, auch wenn weitere Erleichterungen wünschenswert wären. Zu den Gründen, warum noch nicht mehr Schriftformerfordernisse abgeschafft worden sind, wird auf die Antwort zu Frage 6 verwiesen.

9. Plant der Senat einen Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht?

a. Wenn ja, welche quantitativen und zeitlichen Ziele setzt er sich hierfür?
b. Wenn nein, wie begründet er seine Aussage?

Der Senat plant den Abbau von Schriftformerfordernissen, wobei hier jedes einzelne Ressort im Rahmen seiner Zuständigkeiten handelt. Beim Senator für Finanzen laufen konkrete Bestrebungen, die haushaltsrechtlichen Vorschriften um Schriftformerfordernisse zu bereinigen. Durch den VIS-Einheitsmandanten ist seit Februar 2025 ein Aktenführungssystem verfügbar, das die Zwecke verwaltungsinterner Schriftformerfordernisse auch bei dienststellenübergreifenden Zusammenarbeit weitestgehend erfüllt. Dies soll nun umgesetzt werden. Konkret werden erhebliche Beschleunigungs- und Vereinfachungseffekte hierdurch erwartet. Im Grunde werden hierdurch die Vorteile der elektronischen Aktenführung erst umsetzbar. Im Kontakt zu Bürgerinnen und Bürgern und Unternehmen gibt es Projekte, die auf die qualifizierte elektronische Signatur setzen. Letztlich setzt eine weitgehende Abschaffung von Schriftformerfordernissen eine umfassende Portallösung für die Kommunikation mit der Verwaltung voraus. Aus diesen Gründen sind Aussagen über quantitative und zeitliche Ziele nicht möglich. Der Senat sieht Bremen jedoch auf einem guten Weg, sich den mit der Abschaffung der Schriftformerfordernisse angestrebten Ziele durch entsprechende Vorhaben in den einzelnen Ressorts zu nähern.

Beschlussempfehlung:

Die Bürgerschaft (Landtag) nimmt von der Antwort des Senats auf die Kleine Anfrage Kenntnis.

Anlage(n):
1. ANLAGE_Schriftformerfordernisse

Ressort	Frage 1: Welche Rolle spielen in Ihrem Ressort Schriftformerfordernisse bei der Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistungen? Wie beeinflussen Schriftformerfordernisse in Ihrem Ressort die Möglichkeiten, technischen und rechtlichen Voraussetzungen sowie die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen?	Frage 2: a) Welche (analoge oder digitale) Alternativen sehen Sie in Ihrem Ressort grundsätzlich zum Institut des Schriftformerfordernisses, um ein ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen bzw. bei alltäglichen Verwaltungsleistungen ein geringeres Vertrauensniveau zu akzeptieren?	b) Können Sie hierzu bereits durchgeführte oder laufende Verfahren benennen, in dem es zur Schriftform Überlegungen gab?	Frage 3: Wie beurteilen Sie aus Sicht Ihres Ressorts den Vorschlag, eine Beweislastumkehr einzuführen, d.h., es muss von Gesetz- bzw. Verordnungsgeber begründet werden, warum für einen bestimmten Sachverhalt weiterhin die Schriftform erforderlich und keine (einfache) elektronische Abwicklung möglich ist?	Frage 4: An welchen Stellen des Landesrechts im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts (einschließlich Gesetze, Rechtsverordnungen und Einzelnormen) finden sich welche Schriftformerfordernisse und welchem Zweck dienen diese jeweils (bitte tabellarisch auflisten)? (Anm. SF: Eine vollständige Erfassung ist im Rahmen der Beantwortung einer kleinen Anfrage nicht zu leisten. Es wäre aber hilfreich, wenn Sie aus Ihrem Ressort einige exemplarische oder besonders bedeutsame Regelungen nennen könnten.)	Frage 5: Gibt es im Zuständigkeitsbereich Ihres Ressorts Schriftformerfordernisse im Bundesrecht, die auf Verwaltungsprozesse bzw. Verwaltungsdienstleistungen des Landes und seiner Kommunen durchschlagen?		Frage 6a: Welche der in den Fragen Nr. 4 und 5 abgefragten Schriftformerfordernisse halten Sie für verzichtbar bzw. durch eine (analoge oder digitale) Alternative ersetzbar (bitte begründen)?	Frage 6b: Welche der in den Fragen Nr. 4 und 5 abgefragten Schriftformerfordernisse halten Sie nicht für verzichtbar bzw. durch eine (analoge oder digitale) Alternative ersetzbar? (bitte begründen)	Frage 7: Welche einzelnen Schriftformerfordernisse im Landesrecht wurden in Ihrem Ressortbereich seit Beginn der 20. Legislaturperiode (August 2019) neu eingeführt? (Anm. SF: Exemplarische benennen, siehe Anm. zu Frage 4).	Welche einzelnen Schriftformerfordernisse im Landesrecht wurden in Ihrem Ressortbereich seit Beginn der 20. Legislaturperiode (August 2019) abgeschafft? (Anm. SF: Exemplarische benennen, siehe Anm. zu Frage 4).	Frage 8: Wie beurteilen Sie für Ihren Ressortbereich das Verhältnis von neu eingeführten und abgeschafften Schriftformerfordernissen auf Landesebene?	Frage 9: Planen Sie in Ihrem Ressortbereich einen Abbau von Schriftformerfordernissen im Landesrecht?	
						Wenn ja, was sind aus Ihrer Sicht die wichtigsten Beispiele dafür?	Aus welcher bundesrechtlichen Rechtsnorm (Gesetz, Rechtsverordnung und Einzelnorm) resultieren diese jeweils?						a. Wenn ja, welche quantitativen und politischen Ziele setzen Sie sich hierfür?	b. Wenn nein, wie begründen Sie die Aussage?
SASJI				§ 1 brem. VwVfG verweist auf das VwVfG, so das bei allen Verwaltungstätigkeiten bei SASJI das VwVfG gilt.	Schriftformerfordernis bei Kündigung eines Arbeitsvertrages	§ 623 BGB	§ 5 Verordnung über Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Ausbildungsunterstützungsfond durch Gesetzänderung statt "schriftlich" in Textform.	Bei Antragsstellung, Widersprüchen oder Klagen gelten gesetzliche Fristen, die der Rechtssicherheit dienen, daher nicht verzichtbar.	Schriftliche Stellungnahme der Verbände im Verwaltungsrat nach § 5 Verordnung über Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Ausbildungsunterstützungfond	-	Es wurde nur ein neues Schriftformerfordernis normiert und Abschaffung ist aufgrund sehr vieler bundesgesetzlicher Regelung nicht möglich.		
				§ 19 Absatz 4 BremGDO sind Schriftstücke eigenhändig zu unterzeichnen.	Schriftformerfordernis bei befristeten Arbeitsverträgen	§ 14 TzBfG	Bei Kündigung und befristeten Arbeitsverträgen ist die Schriftlichkeit aufgrund der Rechtssicherheit und Beweisbarkeit sinnvoll und notwendig.						
				§ 5 Verordnung über Verwaltungsrat nach dem Gesetz zur Einrichtung eines Ausbildungsunterstützungfond	Einlegung von Widersprüchen	§ 70 VwGO, § 84 SGG							
					schriftlich durch eigenhändig Namensunterschrift oder mittels notariell beglaubigten Handzeichens oder wenn gesetzlich bestimmt elektronisch	SGB verweist auf § 126 BGB							
					Die Übermittlung elektronischer Dokumente ist zulässig, soweit der Empfänger hierfür einen Zugang eröffnet und eine qualifizierte elektronische Signatur versehen ist	§ 36 a SGB I							
					öffentlich-rechtliche Verträge sind schriftlich zu schließen, soweit nicht durch Rechtsvorschrift eine andere Form vorgeschrieben ist	§ 56 SGB X							
					Einlegung von verwaltungsrechtlichen Klagen	§ 81 I VwGO							
					Einlegung von Beschwerden	§ 147 VwGO und mit Signatur § 55 a VwGO							
					Einlegung von Eilanträgen	§ 80 V, § 123 VwGO							
					Arbeitslosenmeldung des Arbeitgebers schriftlich oder elektronisch	§ 323 II SGB II							
					Versorgungsverträge zwischen Pflegkassen und Leistungserbringung müssen schriftlich abgeschlossen werden	§ 73 I SGB XI							
					Rahmenvertragsaufforderungen	§ 80 IV SGB XII							
					Geltendmachung des Wahlrechts bedarf der Schriftform und ist gegenüber dem Träger der Sozialen Entschädigung	§ 153 SGB XIV							
					Überleitungsanzeige nach § 93 Abs. 2 SGB XII	§ 93 SGB XII							
SBMS	Ref 74: Das Wohngeldgesetz sieht eine Schriftformerfordernis nicht vor. Lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens besteht gem. § 70 Verwaltungsgerichtsordnung eine Schriftformerfordernis bzw. kann der Widerspruch nach § 3a Abs. 3. dVerwaltungsverfahrensgesetz schriftformersetzend erfolgen	GeoBremen: digitale Signatur bei rechtverbindlichen Erklärungen von Antragstellenden (Aufträge, Verzichtserklärungen)			Ref. 74: Im Bereich des Forderungsmanagements sind die Schriftformerfordernisse gemäß der Landeshaushaltsordnung zu berücksichtigen (rechnerische und sachliche Richtigkeit, Anordnungen)	Ref. 74: Schriftformerfordernis im Widerspruchsverfahren	Ref. 74: § 70 Verwaltungsgerichtsordnung		Ref. 74 Bei beiden Antworten zu Nr. 4 und 5 wird die Schriftformerfordernis für nicht verzichtbar erachtet.	Ref. 74: keine	Ref. 74: keine			
	Ref 74: Auf Grund der oben genannten Bestimmungen hat die Schriftformerfordernis keine Auswirkung bei der Digitalisierung.	GeoBremen: eigitale Signatur bei Verträgen (insb. mit Dataport)		Ref. 11: Sofern unter "Beweislastumkehr" zu verstehen ist, dass neue Schriftformerfordernisse grundsätzlich zu begründen und bei Änderungen an bestehenden Regelungen Schriftformerfordernisse aktiv zu hinterfagen sind, (eindeutige) Zustimmung. Inhaltlich muss aber in jedem Einzelfall eruiert/ begründet werden, warum es (k)einer Schriftform bedarf (Klarstellungs-, Beweis- Warnfunktion). Dass insbesondere hinsichtlich der Warnfunktion (Warnung vor übereilten Entscheidungen durch das Erfordernis einer Schriftform) deren Sinnhaftigkeit einem gesellschaftlichen, sich wandelnden Verständnis unterliegen ist, zeigen Änderungen bei vormals nicht digital ersetzbaren Schriftformerfoernissen im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB).	Ref. 73: Schriftformerfordernis im Widerspruchsverfahren	s.o.		Ref. 73: vgl. Ref. 73	Ref. 73: keine	Ref. 73: keine		FB 01-3: s.o. Antwort zu Frage 2 zum Vertragsrecht nach RauGA.	
	Ref. 73: keine Auswirkungen auf Digitalisierung. Schriftformerfordernis im Bereich der Wohnberechtigungsscheine wie bei Wohngeld nur durch VwGO geregelt.	GeoBremen digitale Signierung von Vermessungsschriften (Urkunden) im Rahmen der digitalen Achivierung	Pilotverfahren mit SK, SF und Dataport läuft	ASV 4: Eine Beweislastumkehr wäre denkbar, da die meistens Genehmigungsprozesse digital abgebildet werden können. Dies würde den Arbeitsablauf auf Seiten der Bürger:innen sowie der Behörde erleichtern.	Ref. 11, IFG/UIG: schriftliche Mitteilungen, z.B. an Drittbeteiligte nach § 8 BremIFG, Ablehnung nach § 9 Abs. 2 1 BremIFG, Ablehnungsbescheide nach § 1 BremUIG i.V.m. § 5 Abs. 2 UIG (jeweils rechtsmittelfähige Bescheide, Warn- und Beweisfunktion).	Ref. 11: Das Schriftformerfordernis im Widerspruchsverfahren betrifft (ressortübergreifend) alle Verwaltungsentscheidungen, gegen die ein Widerspruch statthaft ist.	§ 70 Abs. 1 VwGO	Ref. 11 IFG/UIG: Die Schriftformerfordernisse im BremIFG werden für verzichtbar gehalten. Die Mitteilung an Drittbetroffene und Bekanntgabe der Bescheidung kann z.B. gleich effektiv auch als elektronisches Dokument im Anhang einer E-Mail erfolgen. Im Hinblick auf die Funktionen des Schriftformerfordernisses (Klarstellungs-, Beweis-, Warnfunktion) ist nicht ersichtlich, warum die Behörde selbst nicht ohne Schriftform im engeren Sinne agieren sollte. Denkbar wäre es, klarstellend nur die Textform im Sinne des § 126b BGB als ausreichend zu bezeichnen.	Ref. 11, Schriftformerfordernis nach § 70 Abs. 1 VwGO: Hier bestehen bereits Möglichkeiten des Schriftformersatzes, § 3a VwVfG. Inhaltlich müsste ggf. im Zusammensigel mit anderen Bundesländern abgestimmt werden, ob insbesondere wegen der bestehenden Warnfunktion des Schriftformerfordernisses für den widerspruchserhebenden Bürger hierauf wirklich verzichtet werden soll. Zu empfehlen ist dies aus Sicht von Referat 11 nicht.		FB 01: Digitalisierungsnovelle der BremLBO-2022, grds. Ersatz der Schriftform durch Textform oder die qualifizierte elektronische Signatur bei Baugenehmigung		FB 01: zum Landesrecht: BremLBO verzichtet bereits weitestgehend auf Schriftformerfordernis, Rd. LBO-Novelle 2025/26 behält dies bei und spricht nur noch von "Textform"	
	Ref. 11, IFG/UIG: Im Rahmen des Informationszugangsrechts unterliegen antragstellende und andere beteiligte Personen keinem Schriftformerfordernis bei Einreichung von Anträgen oder Stellungnahmen. Eine digitale Möglichkeit der Antragseinreichung über das Transparenzportal ist eingerichtet. Der vollständigen Digitalisierung steht aber insbesondere das Schriftformerfordernis gem. § 9 Abs. 1 S. 1 BremIFG für ablehnende IFG-Entscheidungen entgegen. Sobald ein Informationszugang nicht vollständig gewährt wird, muss dies mit einem schriftlichen Bescheid begründet werden. Auch im Verfahren bei Beteiligung eines Dritten gibt es Schriftformerfordernisse. Zunächst setzt § 8 Abs. 1 BremIFG eine schriftliche Mitteilung an den Drittbeteiligten vorraus. Die anschließende (ablehnende oder stattgebende) Entscheidung muss nach § 8 Abs. 2 BremIFG ebenfalls schriftlich ergehen. Im Geltungsbereich des UIG hingegen ist eine Schriftform nach § 1 Abs. 2 BremUIG i.V.m. § 5 Abs. 2 S. 1 UIG nur bei vorhergehender schriftlicher Antragstellung oder ausdrücklichem Wunsch vorgesehen. Eine Schriftformerfordernis für die Behörde besteht hier nur, wenn eine digitale Bearbeitung seitens der antragstellenden Person gerade nicht gewollt ist.	Ref 74: Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens stellt die digitale Signatur eine Option für die Widerspruchsführer:innen dar.		ASV 30: Keine Beurteilung möglich	FB 01-6: BremLBO: Die Baugenehmigung bedarf nach § 72 Absatz 2 der Schriftform oder alternativ nach § 3a VwVfG der qualifizierten elektronischen Signatur	ASV 32 - GST: Sonntagsfahrverbot muss schriftlich vorliegen.	§ 46 (1) Nr. 7 StVO		FB 01-6: Mit flächendeckendem Start des digitalen Baugenehmigungsverfahrens soll die Schriftform entsprechend § 3a VwVfG durch die qualifizierte elektronische Signatur ersetzt werden		ASV 32 - GST: keine	ASV 32 - GST: Keine. Abschaffung bereits 2013 mit Einführung des bundesweit einheitlich eingeführten online-Fachverfahrens GST - VEMAGS		Ref. 73: keine Planung zur Abschaffung erforderlich	
	Ref. 11 (allgemein): Das maßgebliche Schriftformerfordernis findet sich in § 70 Abs. 1 VwGO; wobei bereits Möglichkeiten der Ersetzung der Schriftform bestehen, vg. insbesondere § 1 Abs. 1 BremVwVfG i.V.m. § 3a Abs. 2 und 3 VwVfG (Bund).	Ref 10: Grundsätzlich können je na Gesetzeslage digitale Signaturen für die Authentizität von Dokumenten benutzt werden. Diese können mit persönliche Zertifikate/Signaturen oder einem Behördensiegel bzw. Siegeldienst umgesetzt werden. Für eine sichere Übertagung von digitalen Dokumenten können Zertifikatslösungen wie z.B. SMIME o.ä. sowie gesicherte Vorgangsräume und Portallösungen im OZG-Kontext und die Nutzung der Bund-ID Lösungen sein.	Digitales Baugenehmigungsverfahren, OZG-Wohngeld		FB 01-6: Die Erklärung zum Antrag auf Baulasteintragung bedarf nach § 82 Absatz 2 BremLBO weiterhin der Schriftform	ASV 4: Schriftformerfordernis im Widerspruchsverfahren	§ 70 VwGO		ASV 32/GST: AG § 70 StVZO + § 46 (1) Nr. 7 StVO halten wir für nicht ersetzbar um Fälschungen möglichst auszuschließen bzw. zu minimieren.	ASV 4: Keine.	ASV 4: Keine.		ASV 30: Nein	Derzeit nach Beurteilung der Sachverhalte keine verzichtbar
	FB-01 / Bauordnungsrecht: Mit der Digitalisierungsnovelle der BremLBO-2022 wurde das bisherige Schriftformerfordernis durch die Anforderung Textform ersetzt. Ausnahme: Die Baugenehmigung als Verwaltungsakt mit Drittwirkung bedarf weiterhin der Schriftform odernach § 3a VwVfG der qualifizierten elektronischen Signatur, welche mit dem GO-Live des digitalen Baugenehmigungsverfahrens zur Anwendung kommen soll.	Ref. 11: siehe Anmerkung Ref. 74 (Zeile 5).			ASV 32 - GST: § 70 (3a) StVZO "...der Verwaltungsakt ist durch Urkunde nachzuweisen..", Fälschungen sollen möglichst ausgeschlossen werden	ASV 30: Verwaltungsrechtliche Anordnungen	Verwaltungsverfahrensgesetz, Verwaltungsgerichtsordnung, Verwaltungszustellungsgesetz	ASV 4: Auf die Schriftformerfordernis im Widerspruchsverfahren könnte verzichtet werden.	ASV 4: Auf die Schriftformerfordnerin im Rechnungsbearbeitungsverfahren könnte aus unserer Sicht nicht verzichtet werden. Für eine genauere Beurteilung wäre ASV 11 zu befragen.	ASV 30: Keine	ASV 30: Keine			
		ASV 4			ASV 4: In der Rechnungsabwicklung ist die Schriftformerfordernis gem. der Landeshaushaltsordnung relevant (rechnerische und sachliche Richtigkeit, Anhängen von Aufträgen und Angeboten, etc.).									
	FB 012 / Baulastverfahren	ASV 32 - GST: Ausnahmen StVZO, Antragstellung digital wäre möglich - Bescheiderteilung aufgrund der gesetzlichen Vorgaben nicht möglich (§ 70 Abs. 3a StVZO)												
	Schriftformerfordernis in § 82 BremLBO. Ob ein Verzicht möglich wäre ist bisher nicht geklärt (ggf. analog zum Abschluss von Grundstückskaufverträgen vor einem Notar).	ASV 30: Keine Alternativen erforderlich, derzeitiges Verfahren funktioniert	Anpassung der Allgemeinverfügung - Verzicht auf auf das Erfordernis der persönlichen Unterschrift des Sachbearbeiters auf der Allgemeinverfügung											
	ASV 4: Bei der Bearbeitung von Anträgen auf Sondernutzungserlaubnisse, TKG-Zustimmungen, etc. sieht die Gesetzeslage keine Schriftformerfordernis vor. Lediglich im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens besteht nach dem § 70 VwGO eine Schriftformerfordernis. Die Bescheide werden entsprechend bereits digital versendet bzw. die Umstellung auf eine digitale Verarbeitung ist im Gange.	FB 01-3: In lfd. Vertragsgestaltungen, städtebaulichen Verträgen nach § 11 BauGB wird das Schriftformerfordernis derzeit schon durch digitale Textform (eMail ohne elektronische Signatur) ersetzt, soweit dies nach dem Baunebenrecht (Naturschutz-, Bodenschutzrecht etc.) möglich ist.	s. Antwort zu a)											
	ASV 32 - Ausnahmegenehmigungen - Bürgerbüro Im Rahmen eines Widerspruchsverfahrens besteht eine Schriftformerfordernis. Der Widerspruch kann aber auch mündlich bei der zuständigen Behörde zur Niederschrift erhoben werden. Die Schriftformerfordernis beeinflusst nicht die Umsetzung von Digitalisierungsmaßnahmen.													
	ASV 30: Keine Beeinflussung													
DIK	Schriftformerfordernisse stellen insbesondere in der Projektförderung - von der Antragstellung bis zum (seltenen) Widerspruchsverfahren - mangels einer digitalen Signatur ein zu lösendes Problem bei den aus Bürgersicht und aus Artbeitskapazitäten dringend notrendigen rein elektronischen Antragsverfahren dar.	digitale Signatur	Antragstellung bis zur Bescheidung im Zuwendungsbereich	Im Zuständigkeitsbereich Kultur (im Wesendichen Zuwendungsrecht) positiv. Es gibt in aller Regel keinezwingende Notwendigkeit, das Schriftformerfordernis in allen Fällen zur Anwendung kommen zu lassen, da es so gut wie keine anders lautende Interessen bzw. Streitfälle gibt.	UNO	Ausführgenehmigungen von Kulturgut	Kulturgutschutzgesetz (KGSG)	im Falle der Ersetzung durch digitale Signatur: alle	im Falle der Ersetzung durch digitale Signatur: keine	keine	keine	Fehlanzeige -siehe Frage 7-	Ja. Durch bereits erfolgte Einführung eines elektronischen Antrags- und Bearbeitungssystems in der Projektförderung und Beschaffung der Voraussetzungen einer digitalen Signatur im gesamten Zuwendungsbereich. Im Kulturgutschutz (Ausfuhrgenehmigunge n) bestehen bereits bundesweite Lösungsansätze, an den Bremen mitwirkt.	
				Im Bereich des Kulturgutschutzgesetzes ist die Vorlage von Dokumenten (z.B. Zoll bei Ausfuhren) erforderlich und damit das Schriftformerfordernis zwingend.	BremVwVfG / VwVfG									
				Im Falle von Unterschutzstellungen im Denkmaschutz besteht ein Grundrechtseingriff und bedarf damit einer abschließenden Rechtssicherheit, um damit ggf. den Bürger*innen den Rechtsweg zu eröffnen.	Brem. Denkmalschutzgesetz									
SGFV	Im Rahmen des OZG setzen wir Maßnahmen um, die für Bürger:innen und Unternehmen die Antragstellungen vereinfachen sollen. Ziel der OZG-Maßnahmen ist eine Vereinfachung durch Digitalisierung, bei der jedoch die Rechtssicherheit immer gegeben sein muss. Als Ressort setzen wir auf Digitalisierung und ermöglichen die digitale Antragstellung, bspw. für Anträge auf Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Heilberufe seit Oktober 2024. Hieraus ergibt sich zum Teil jedoch die Herausforderung, dass die Ersetzung des Schriftformerfordernisses durch den digitalen Antrag mit der Authentifizierungsmethode BundID Überforderungen bei den Antragstellenden mit sich bringt. BundID ist für Bürger:innen noch keine alltägliche Authentifizierungsmethode, viele Bürger:innen besitzen keinen Personalausweis mit Onlinefunktion oder einen elektronischen Aufenthaltstitel. Für die Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen ist eine Registrierung bei BundID zwar mittels E-Mail-Adresse und Passwort ausreichend und kein elektronischer Ausweis nötig, dennoch stellt diese Methode eine Hürde für einige Antragstellende dar.	Vielen OZG-Onlinediensten liegt die Authentifizierung mit BundID bzw. Mein Unternehmenskonto (MUK) zugrunde. Hierbei unterscheidet sich die Authentifizierungsmethode je nach Vertrauensniveau des Onlinedienstes und reicht von Anmeldung bei BundID mittels verifizierter E-Mail-Adresse und Passwort (niedriges Niveau) bis hin zur Nutzung der Onlinefunktion des Personalausweises (hohes Niveau). Von der SGFV angebundene Onlinedienste, bei denen eine Authentifizierung mit BundID bzw. MUK ermöglicht wird und damit das Schriftformerfordernis obsolet wird, sind nebenstehende. Darüber hinaus befinden sich weitere Onlinedienste, die auf BundID bzw. MUK für die Authentifizierung setzen, in Anbindung oder Prüfung.	**Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Heilberufe** (Ärzt:innen): Antragstellung erfolgt ausschließlich digital. Zeugnisse müssen aktuell noch einmal persönlich im Original vorgelegt werden, allerdings wird auch hier bereits an einer digitalen Lösung gearbeitet. **Anerkennung ausländischer Berufsqualifikationen für Pflegeberufe:** befindet sich aktuell in Anbindung, wird analog zu den Heilberufen umgesetzt und durchgeführt werden. --> derzeit erfolgt die Bescheiderstellung in Schriftform, hier wird ebenfalls bereits an einer digitalen Lösung gearbeitet	Eine Beweislastumkehr wird aus Sicht des Ressorts kritisch bewertet. Angesichts der gestiegenen Gefahr im Rahmen der Cyberkriminalität setzt die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen zwingend voraus, dass Alternativen zum klassischen Schriftformerfordernis Mechanismen zur Gewährleistung der Authentizität und Integrität digitaler Dokumente vorsehen, um Betrug und Manipulationen zu verhindern.	Im Bereich der Krankenhausplanung und -förderung sieht beispielhaft das Bremische Krankenhausgesetz Schriftformerfordernisse vor in:	Im Bereich Arzneimittel- und Apothekenrecht sind z.B. folgende Schriftformerfordernisse vorgesehen:			Apothekenbetriebserlaubnis - Der Antrag ist bereits weitestgehend online über das Serviceportal möglich. Die Vorlage von einzelnen Dokumenten, wie Kauf-/Mietverträgen, Urkunden, eidesstattlichen Versicherungen, im Original ist jedoch erforderlich und erfolgt im Rahmen der Bearbeitung nach bilateraler Terminabsprache.		Durch die Verordnung des Senats der Freien Hansestadt Bremen zur Form der Antragstellung nach den §§ 56 bis 58 des Infektionsschutzgesetzes vom 19.10.2021 (BremGBl. S. 114) wurde angeordnet, dass Anträge auf Entschädigung oder Erstattung nach § 56 IFSG per Datenfernübertragung zu stellen sind.	Es wurden im gleichen Maße Schriftformerfordernisse neu eingeführt und abgeschafft. Das Verhältnis ist ausgewogen.	Grundsätzlich sollte die Digitalisierung dort, wo möglich, konsequent umgesetzt werden. Dies vereinfach den Prozess für Bürger:innen erheblich und führt zu kürzeren Bearbeitungszeiten in der Behörde. Dies sollte unterstützt werden.	
				Digitaler Widerspruch: Widersprüche auf Verwaltungsleistungen (z. Bsp. Verwaltungsanordnungen, Verwaltungsbescheide, Gebührenbescheide) können vollständig digital eingereicht werden (mit Nennung der ausstellenden Behörde und Aktenzeichen). Widersprüche in Schriftform sind weiterhin möglich. Angebunden beim LMTVet. GAA & Ref. 20 Gesundheitsberufe derzeit in Anbindung		§ 6 Abs. 4 Aufnahme eines Krankenhauses in den Krankenhausplan der FHB	Beantragung von Apothekenbetriebserlaubnis	Gesetz über das Apothekenwesen		Beantragung von Herstellungserlaubnis, Arzneimittelgroßhandelserlaubnis und weiteren arzneimittelrechtlichen Bescheinigungen - Die Beantragung erfolgt bereits formlos. Im Rahmen der Bearbeitung müssen jedoch Originaldokumente, wie Kauf-/Mietverträgen oder Urkunden, vorgelegt werden. Vor Erlaubniserteilung muss durch die erteilende Behörde eine Inspektion des Betriebes erfolgreich durchgeführt werden. Eine vollständige elektronische Beantragung ist durch die notwendige Vor-Ort-Inspektion und die Vorlage von Originaldokumenten nicht möglich.					Im Bereich der Krankenhausplaung und -förderung ist ein Abbau von Schriftformerfordernis en nicht geplant, da sich die gesetzlich vorgesehenen schriftlichen Bescheide an verwaltungserfahrene Adressaten (Krankenhäuser, Krankenhausträger) richten, nicht an Bürger:innen. Das Verfahren hat sich in diesem Bereich bewährt.

			Genehmigungsverfahren nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz Anträge zur Errichtung oder Änderung einer genehmigungsbedürftigen Anlage können vollständig digital gestellt werden (inkl. Erforderliche Anhänge/ Unterlagen)		§ 12 Abs. 2 Bewilligung von Fördermitteln	Beantragung von Herstellungserlaubnis, Arzneimittelgroßhandelserlaubnis und weiteren arzneimittelrechtlichen Bescheinigungen	Arzneimittelgesetz					In operativen Bereichen (insb. im zuwendungsrechtlichen Bereich) ist es wichtig, alle nötigen Informationen auf möglichst schlankem Wege zu erhalten, hierbei müssen alle beteiligten Stellen (Träger, Sachbearbeitung, Haushalt, Verwendungsnachweisprüfung, ggf. Bund, andere Behörden und Landesrechnungshof) auf einem gemeinsamen, gleichen, nachvollziehbaren Informationsstand sein, sodass der Bearbeitungsprozess flüssig und rechtskonform gewährleistet ist. Insofern gilt es, nötige Formulare entsprechend ihrer Rechtsgrundlagen regelmäßig zu novellieren (bei Bedarf) sowie dabei zu optimieren (bei Bedarf), u.U. mit allen Beteiligten (z.B. per Prozessorganisation) .		
			Weinbau (eWeinBV) elektronisches Begleitdokument für den Transport von Weingütern wird vollständig digital beantragt, ausgestellt und digital mitgeführt		§ 27 Abs. 2 Ausnahmegenehmigung in ungewöhnlichen Situationen			Im Bereich des Prüfungswesen wird derzeit bereits die Möglichkeit der digitalen Widerspruchserhebung geprüft (in einem gemeinsamen Pilotprojekt mit HH). Insofern wird durchaus die Option gesehen, auf das jeweilige Schriftformerfordernis zu verzichten.		Durch die Bremische Verordnung über den Betrieb eines Drogenkonsumraums vom 25. Februar 2020 wurde der Antrag für die Erteilung der Erlaubnis zum Betrieb eines Drogenkonsumraums geregelt.				
			Belehrung nach §43 Infektionsschutzgesetz Die Onlinebelehrung kann vollständig digital gebucht und durchgeführt werden. Im Anschluss erhält die belehrte Person ihre Bescheinigung digital. Auch die Bezahlung erfolgt online. Derzeit Mitnutzung des Onlinedienstes aus Bremerhaven, Anbindung des EfA-Onlinedienstes findet aktuell statt)		§ 39 Abs. 2 Einwilligung des Patienten in die Übermittlung seiner Daten zu Forschungszwecken	Im Bereich Pflege muss z.B. für die Beantragung von Ko-Finanzierungsmitteln nach §§ 45c, 45d SGB XI insb. beim Bundesamt für Soziale Sicherung (BAS) vorher das schriftliche Einvernehmen mit den Landespflegekassen (vdek) und mit dem Verband der Privaten Krankenversicherung e.V. (PKV) hergestellt werden; dies erfordert ein einheitliches, transparentes/nachvollziehbares sowie einfaches Vorgehen.	§§ 45c, 45d SGB XI i.V.m. der Verordnung zur Anerkennung und Förderung von Angeboten zur Unterstützung im Alltag nach § 45a, der Weiterentwicklung der Versorgungsstrukturen und des Ehrenamtes nach § 45c sowie der Selbsthilfe nach § 45d des Elften Buches Sozialgesetzbuch für das Land Bremen (hier nur Teil 2) i.V.m. §§ 23, 44 LHO, ANBest-P,-I						
			Bearbeitung von Ordnungswidrigkeiten & digitale Anhörung derzeit werden Möglichkeiten der digitalen Bearbeitung von OWis geprüft		Auch in § 9 Abs. 1, § 12 Abs. 3, § 18 Abs. 1 BremKhG ist die Bescheidform vorgesehen. Bewilligung von Investitionsmitteln.			Im Bereich der Landeshaushaltsordnung werden die im Original eingereichten Unterlagen elektronisch weiterverarbeitet. Hier ist das Schriftformerfordernis verzichtbar.						
					Im Bereich des Prüfungswesens fordern die jeweiligen Gesetze bei der Erhebung eines Widerspruchs das Schriftformerfordernis. Der Zweck des Schriftformerfordernisses entspricht dem des Verwaltungsrechtes (Zuordenbarkeit des Widerspruchs zum Widerspruchsführer, Warnfunktion, Rechtssicherheit).									
									Im Bereich der Ko-Finanzierung nach den §§ 45c, 45d SGB XI werden Schriftformerfordernisse aus Gründen der Gleichbehandlung, Transparenz und Einfachheit nicht für verzichtbar gehalten.					
					Im Bereich der Landeshaushaltsordnung bestehen folgende Schriftformerfordernisse:				Im Bereich Pflege werden Schriftformerfordernisse nicht für verzichtbar gehalten, weil sie zur Sicherung der Bewohnerrechte notwendig sind.					
					Anträge auf Zuwendungen/Zuschüsse sowie Mittelabrufe und Verwendungsnachweise sind schriftlich im Original einzureichen.									
					Laufzettel für Annahmeanordnungen sind schriftlich im Original an den Haushalt weiterzuleiten.									
					Rechnungen sind im Original an den Haushalt (auch an andere Ressorts) weiterzuleiten.									
					Im Bereich Pflege sieht das Bremische Wohn- und Betreuungsgesetz und die dazugehörigen Verordnungen Schriftformerfordernisse vor, die sich a) an Einrichtungsträger in ihrer Kommunikation zu Bewohnern oder b) an die zuständige Aufsichtsbehörde in ihrer Kommunikation zu Bewohnern richten, z. B. sollen nach § 23 Absatz 2 BremWoBeG Bewohner von z.B. Pflegeeinrichtungen vom Einrichtungsträger vor der Erhöhung von Entgelten schriftlich in Kenntnis gesetzt werden. Das Gesetz beinhaltet aber keine Schriftformerfordernisse und Regelungen zu Verwaltungsdienstleistungen der zuständigen Aufsichtsbehörde.									
SIS	**Im Allgemeinen:**	**Verfassungsschutz:**			**Wahlrecht:**	**Staatsangehörigkeitsrecht:**		**Staatsangehörigkeitsrecht:**		**Öffentliche Sicherheit:**			**Verfassungsschutz:**	
	Es ist zu prüfen, ob trotz gesetzlichem Schriftformerfordernis eine Digitalisierung möglich ist. Nach Maßgabe des § 1 BremVwVfG i.V.m. § 3a VwVfG kann eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform, soweit nicht durch Rechtsvorschrift etwas anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden.			Das Bremische Verfassungsschutzgesetz wird derzeit grundlegend neu gefasst. Dabei wird nach derzeitigem Stand voraussichtlich die Textform für Anträge an das Gericht zur richterlichen Vorabkontrolle des Einsatzes nachrichtendienstlicher Mittel als ausreichend erachtet. Dies soll der Erleichterung auch der digitalen Kommunikation zwischen den Behörden dienen.		Im Wahlrecht gibt es zum Schutz der Integrität der Wahl diverse Schriftformerfordernisse. So müssen etwa Wahlvorschläge schriftlich eingereicht werden (§ 17 BremWahlG) und von dem Vorstand des Landesverbandes oder, wenn ein Landesverband nicht besteht, von den Vorständen der nächstniedrigen Gebietsverbände der Partei oder Wählervereinigung im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein (§ 18 II 1 BremWahlG).	Einbürgerungsanträge müssen schriftlich bzw. zur Niederschrift gestellt werden	§ 10 StAG	schriftliche Anträge im Staatsangehörigkeitsrecht wären durch OZG ersetzbar		Schriftformerfordernisse die seit Beginn der 20. Legislaturperiode neu eingeführt oder abgeschafft wurden, konnten in der Kürze der Frist nicht identifiziert werden.				
	Personenstandsrecht:				**Öffentliche Sicherheit:**	Erklärung des Verzichts auf die deutsche Staatsangehörigkeit muss schriftlich bz. Zur Niederschrift gestellt werden	§ 26 Abs. 1 S. 2 StAG	**Meldewesen, Kfz-Zulassungswesen, Fahrerlaubnisse:**						
	Die Beurkundung in den Personenstandsregistern beweisen die Eheschließung, die Lebenspartnerschaft, die Geburt und den Tod einer Person. Hinsichtlich der Beweiswirkung nehmen die Personenstandsregister eine Sonderstellung ein, da sie auch für solche Tatsachen Beweis erbringen, die die Standesbeamt*innen nicht selbst wahrgenommen haben. So beweist das Sterberegister den Tod einer Person, auch wenn die Standesbeamt*in nicht selbst dabei war. Diese Rechtsfolge ist nur deshalb vertretbar, weil im Personenstandsrecht ein System von Anzeigepflichten und Beurkundungen geschaffen wurde, das einer strengen Kontrolle unterliegt.				Im Bremischen Polizeigesetz wird die Schriftform an den nachfolgend unter Ziff. 2-11 genannten Stellen vorgegeben. Dabei ist jedoch im Einzelfall zu prüfen, ob es sich um die strenge Schriftform i.S.d. § 126 BGB handelt oder um einfache Textform. Dies sowie weitere landesrechtliche Normen konnten aufgrund der Kürze der Frist nicht geprüft werden.	Anträge auf Feststellung der Bestehen oder Nichtbestehen der deutschen Staatsangehörigkeit müssen schriftlich oder zur Niederschrift gestellt werden	§ 30 StAG	elektronische Wohnsitzanmeldung ist bereits möglich (eWA)						
	Für die Bremer Standesämter ergeben sich Schriftformerfordernisse nicht aufgrund von Landes-, sondern von Bundesrecht. Die Ersetzung von Schriftformerfordernissen ist im Rahmen der § 3a VwVfG und § 9a OZG geregelt.				§ 20 Abs. 5 BremPolG - Schriftliche Bestätigung des Betretens oder der Durchsuchung von Wohnungen	**Meldewesen, Kfz-Zulassungswesen, Fahrerlaubnisse:**		Zulassung von KFZ ist bereits online möglich (i-KFZ)						
	Eine Digitalisierung von öffentlichen Präsenzbeurkundungen wird angestrebt.				§ 30 Abs. 1 BremPolG - Vorladung (auch mündlich möglich)	Anmeldung des Wohnsitzes	§ 17 BMG	bei Fahrerlaubnissen wird derzeit an der Einführung einer digitalen Lösung gearbeitet						
	Öffentliche Sicherheit:				§ 73 Abs. 4 BremPolG - Unterrichtung über Absehen von der Auskunft	Antrag auf Zulassung eines KFZ	§ 6 FZV	**Ausländerrecht:**						
	Schriftformerfordernisse müssen grundsätzlich bei allen Digitalisierungsmaßnahmen betrachtet werden. Ihnen kommen im Rahmen des rechtssicheren Verwaltungshandelns eine besondere Bedeutung zu. Entsprechende Mehraufwände entstehen bei der Bewertung der technischen und rechtlichen Voraussetzungen. Die Novellierung der Strafprozessordnung im vergangenen Jahr hat Schriftformerfordernisse und damit wesentliche, rechtliche Hürden jedoch abgebaut.				§ 74 Abs. 4 BremPolG - Unterrichtung über Verweigerung der Berichtigung oder Löschung	Antrag auf Erteilung einer Fahrerlaubnis ist schriftlich oder in elektronischer Form zu stellen	§ 21 Abs. 1 FeV		Mit der Verpflichtungserklärung (§§ 16e, 18d, 68 AufenthG) geht der jeweils Erklärende ein ganz erhebliches, finanzielles Risiko ein. Das Formerfordernis dient (auch) dass, das Bewusstsein hierzu zu wecken. Darüber hinaus soll aus der Urkunde vollstreckt werden.					
	Die strenge Schriftform beeinflusst die Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistung wenigstens dort, wo die Ersetzung durch elektronische Form mangels Vorhandensein einer qualifizierten elektronischen Signatur nicht möglich ist.				§ 75 Abs. 2 BremPolG - Information zum Antrag nach § 73 und 74 BremPolG	**Ausländerrecht:**		**Wahl- & Stiftungsrecht:**						
	Verfassungsschutz:				§ 78 Abs. 6 BremPolG - Auftragsverarbeitungsvertrag	Die Verpflichtungserklärung nach § 68 AufenthG, mit der sich ein Dritter gegenüber dem Staat verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzuerstatten.	§ 68 Absatz 2 Satz 1 AufenthG		Die wahlrechtlichen Schriftformerfordernisse sind zum Schutze der Integrität der Wahl unverzichtbar.					
	Das LfV hat mit DOMEA („Dokumentenmanagement und elektronische Archivierung im IT-gestützten Geschäftsgang") 2017 ein Dokumentenmanagement und damit die elektronischen Akte eingeführt. Für die elektronische Akten gelten die gleichen Gesetze, und Vorschriften wie für die Papierakte. Die Schriftformerfordernis war kein Hemmnis für die Digitalisierung.				§ 80 Abs. 3 BremPolG - Verzeichnis von Verarbeitungstätigkeiten	Die Verpflichtungserklärung nach § 16e Aufenthg, mit der sich eine Einrichtung gegenüber dem Staat verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzuerstatten.	§ 16e Absatz 1 Nummer 5 AufenthG		Die bundesrechtliche Formvorgabe des § 81 III BGB für ein Stiftungsgeschäft ist aus Gründen der Rechtssicherheit sachgerecht.					
					§ 98 Abs. 1 BremPolG - Vollzugshilfeersuchen	Die Verpflichtungserklärung nach § 18d Aufenthg, mit der sich eine Forschungseinrichtung gegenüber dem Staat verpflichtet, die notwendigen Sozialleistungen für eine Ausländer zurückzuerstatten.	§ 18d Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AufenthG	**Personenstandsrecht:**						
					§ 145 Abs. 4 Nr. 7 BremPolG - Befragung im Rahmen von Zuverlässigkeitsüberprüfungen (auch persönlich möglich)	**Stiftungsrecht:**			Die besondere Beweiskraft der Personenstandsregister und ihre Bedeutung für weitere Register in der Bundesrepublik Deutschland, gebietet es, die Herkunft von Daten klar und unmissverständlich zuweisen zu können. D. h. wird die Schriftform elektronisch ersetzt ist die Authentifizierung zwingend. Dies wird grundsätzlich durch die bestehenden Regelungen im Verfahrensrecht sichergestellt.					
					Weiterhin besteht bspw. in § 16 Abs. 7 Satz 5 BremPolAPV ein Schriftformerfordernis: Dieses gibt an, dass die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit verlängert werden kann, wenn hierfür ein schriftlicher Antrag gestellt worden ist. Der/Die Ersprüfer:in muss dem Antrag zustimmen, der Sinn und Zweck der Vorschrift besteht darin, dass über die entsprechende Unterschrift auf dem Antrag gewährleistet wird, dass auch der/die Prüfer:in von dem Antrag Kenntnis erlangt und diesem zugestimmt hat.	Bei Errichtung einer rechtsfähigen Stiftung bürgerlichen Rechts bedarf das Stiftungsgeschäft der schriftlichen Form, wenn nicht in anderen Vorschriften ausdrücklich eine strengere Form als die schriftliche Form vorgeschrieben ist, oder es muss in einer Verfügung von Todes wegen enthalten sein.	§ 81 III BGB		Die Schriftform dient dem Nachweis der ordnungsgemäßen Beurkundung durch die Standesbeamt*innen und der gerichtlichen Revision.					
					Im BremHilfeG ist an zweit Stellen im Gesetz die Schriftform gefordert. Hiebei handelt es sich um Antragsverfahren zur Aufnahme und Beendigung eines Mitgliedverhältnisses als Mitglied bei der Freiwilligen Feuerwehr oder in einer Katastrophenschutzeinheit. Die entsprechenden Stellen im Gesetz lauten: Teil 2 Brandschutz und technische Hilfeleistung Kapitel 3 Freiwillige Feuerwehren § 14 Absatz 5 Ziffer 1 der Antrag auf Aufnahme ist schriftlich zu stellen und Ziffer 2 die Annahme des Antrages erolgt ebenfalls schriftlich. Absatz 3 die Mitgliedschaft endet auf schriftlichen Antrag. Teil 4 Katastrophenschutz Kapitel 3 Vorbeugender Katastrophenschutz § 50 Absatz 4 Aufnahme und Annahme des Antrages in einer Katastrophenschutzeinheit hat schriftlich zu erfolgen.	**Personenstandsrecht:**			Zielführend wird ein möglichst umfassendes Angebot an geeigneten Authentifizierungsmethoden gesehen.					
					Verfassungsschutz:	Schriftliche Geburtsanzeige für Eltern und Geburtshilfeeinrichtungen	§ 18 PStG	**Öffentliche Sicherheit:**						
					§ 8i BremVerSchG schriftliche Genehmigung des VP-Einsatz; Beweisfunktion, Dokumentation	mündliche (Aufnahme durch Niederschrift) oder schriftliche Anmeldung der Eheschließung	§ 12 PStG	Ob bei § 16 Abs. 7 Satz 5 BremPolAPV auf das Schriftformerfordernis verzichtet werden kann, ist unter anderem vom Prüfungsausschuss zu bewerten und könnte bei der nächsten Überarbeitung der BremPolAPV berücksichtigt werden. Eine Bewertung ist aufgrund der kurzen Frist nicht möglich.						
					§ 16 BremVerSchG schriftlicher Antrag Auskunft an Betroffene; Zweck der Authentifizierung	Mündlicher oder schriftlicher Antrag auf Beurkundung der Anerkennung der Mutterschaft	§ 27 Abs. 2 PStG	§ 37 Abs. 2 S. 3 VwVfG regelt einen Ausnahmefall, der im polizeilichen Bereich grundsätzlich über eine digitale Alternative umgesetzt werden kann.						
						Das Schriftformerfordernis hat bei beiden Vorschriften des BremVerSchG eine untergeordnete Bedeutung und stellt kein Hemmnis für die Digitalisierung dar.	Schriftliche Sterbefallanzeige von Personen, Einrichtungen und Behörden	§ 28 PStG	**Verfassungsschutz:**						
					§ 7 Abs. 2 BremSÜG schriftliche Zustimmung zur Sicherheitsüberprüfung; Zweck ist die Sicherstellung des Vorliegens der Zustimmung und damit der erfolgten Auseinandersetzung mit den Voraussetzungen, dem Verfahren und auch mögl. Konsequenzen der Sicherheitsüberprüfung (Warnfunktion)	Nachbeurkundung einer Eheschließung im Ausland	§ 34 PStG	alle bis auf § 7 Abs. 2 BremSÜG	Die Schriftformerfordernisse betreffen in der Regel Verfahren zwischen den Behörden. In diesem Kontext werden sie grundsätzlich als entbehrlich angesehen. Ausnahme hierfür ist § 7 Abs. 2 BremSÜG, bei dem die Schriftform aufgrund ihrer Warnfunktion grundsätzlich derzeit nach Auffassung SIS 4 nicht für verzichtbar angesehen wird.					
					§ 15 Abs. 2 BremSÜG - schriftliche Unterrichtung der zuständigen Stelle durch die mitwirkende Behörde bei Vorliegen eines Sicherheitsrisikos; Zweck der Dokumentation	Nachbeurkundung einer Lebenspartnerschaft im Ausland	§ 35 PStG							
						Nachbeurkundung von Geburten und Sterbefällen im Ausland	§ 36 PStG							
						Ausstellung eines Ehegfähigkeitszeugnisses	§ 39 PStG							
						mündlicher (Aufnahme durch Niederschrift) oder schriftlicher Antrag auf Berichtigung eines Personenstandsregisters	§§ 47 ff PStG							
						Öffentliche Sicherheit:								

						§ 70 Abs. 1 VwGO bestimmt, dass der Widerspruch schriftlich oder in elektronischer Form zu erheben ist. Folglich kann nur über einen Widerspruch entschieden werden, der in entsprechender Form erhoben worden ist.	§ 70 Abs. 1 VwGO							
						§ 37 Abs. 2 S. 3 VwVfG								
						Eine weitere Auswertung des Bundesrechts kann in der Kürze der Frist nicht erfolgen.								
						Verfassungsschutz:								
						Antrag auf Beschränkungsmaßnahmen nach Artikel 10-Gesetz.	§ 9 Abs. 3 G10							
SK	Zurzeit spielen diese bei der Digitalisierung keine Rolle.	Es liegen hierzu aktuell keine Erkenntnisse vor.	Nein.	Hierzu kann derzeit keine Einschätzung abgegeben werden. Dies wäre je nach Verwaltungsleistung und jeweils geltenden Rechtsvorschriften zu prüfen.		Nein	Entfällt	Entfällt	Entfällt	Keine	Entfällt	Entfällt		
SKB	Schriftformerfordernisse stellen in der Regel ein Hemmnis dar.	Fortgeschrittene elektronische Signatur, Authentifizierung mittels eID	Digitalisierung von Zuwendungsverfahren	Erfordert zunächst eine akzeptierte und praktikable Alternative für die Authentifizierung.	DV ortsflexibles Arbeiten (hier kann SF sagen warum für Beamte ein Schriftformerfordernis eigentlich notwendig ist.)									
	Grundsätzlich sind alle Akten digital in VIS zu führen.	Gleichstellung einer Geschäftsgangverfügung in VIS mit einer Unterschrift	DV Ortsflexibles Arbeiten		im Rahmen des Bürokratieentlastungsgesetzes (Okt. 24) wurde das Nachweisgesetz positiv in Richtung elektronischer Nachweismöglichkeiten (in Kraft z. 1.1.25) geändert. Ansonsten wie 14.	Arbeitsrecht, Dienstrecht der Beamt:innen	TV-L, BeamtStG							
		siehe Antwort von 15			Nachweisgesetz (Konkretisierung Arbeitsbedingungen), Arbeitsverträge (Vorgaben aus dem TV-L), Urkundsprinzip aus dem BeaR			Im Zuwendungsrecht sind digitale Alternativen vertretbar, insbesondere bei wiederkehrenden Zuwendungsempfängern, wenn Authentizität und Integrität technisch sichergestellt sind. Vereinfachte digitale Verfahren können Bürokratie abbauen und Nutzerfreundlichkeit erhöhen.	Bei erstmaligen, hohen oder komplexen Zuwendungen sowie Rückforderungen bleibt die Schriftform zur Wahrung von Rechtssicherheit und Nachweisbarkeit erforderlich.			Die letzte Änderung in § 58 Abs. 1 PersVG zur Klarstellung ist positiv. Ansonsten bedürfte es einer Übersicht über abgeschaffte und neu eingeführte Schriftformerfordernisse, um das abschließend beurteilen zu können.		
	- Schriftformerfordernisse (z.B. nach Ziffer 3.1 VV und nach Ziffer 4.1 zu § 44 LHO) sind zentrale Voraussetzung für die Antragsstellung, Bewilligung, Auszahlung und Abrechnung von Zuwendungen. - Fehlen digitale Alternativen (z.B. Online-Portal mit qualifizierter Signatur), ist ein rechtssicherer digitaler Prozess nicht möglich; die Bearbeitung bleibt papierbasiert. - Digitalisierung wird dadurch gebremst, da Medienbrüche und manuelle Bearbeitungsschritte bestehen bleiben.	Beantwortung entsprechend Frage 1		Anmerkung: Der Begriff BLU passt hier nicht. Ansonsten bedient sich der Gesetzgeber bei Schriftformerfordernissen idR, wenn diese eine Schutzfunktion haben sollen. Das GG sieht eine Begründungspflicht des Gestzgebers nicht vor. Gleichwohl sind Begründungserfordernisse in den jeweiligen GO der Parlamente geregelt.	Im Zuwendungsrecht in den VV zu § 44 LHO besteht die Schriftformerfordernis für den Antrag (Ziffer 3.1) und den Zuwendungsbescheid (Ziffer 4.1).							§ 58 Abs. 1 BremPersVG wird positiv beurteilt. Mitbestimmungsverfahren werden damit beschleunigt.		
	Wie 14. SF ist FF bei Digitalisierungsfragen im Personalbereich.	- Ziel: Nutzung digitaler Antragsverfahren mit angemessenem Vertrauensniveau, z.B. durch Online-Portale, eID, qualifizierte elektronische Signatur. - Für geringfügige Zuwendungen werden Vereinfachungen geprüft, etwa vereinfachte Nachweise oder niedrigere Identifikationsanforderungen. - Wo diese Infrastruktur fehlt, bleibt die Papierform alternativlos.	- Überlegungen in der Digitalisierung von Zuwendungsverfahren	Eine Beweislastumkehr würde ein wichtiger Baustein in der Digitalisierung sein und schnelleres und damit auch ggf. kundenfreundlichere Verwaltungshandeln würde ermöglicht werden. Schriftformerfordernisse würden auf ihre Notwendigkeit, z. B. wenn schutzwürdige Rechtsbereiche betroffen wären, stets kritisch zu überprüfen sein.										
SUKW	Schriftformerfordernisse spielen bei SUKW bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistunegn eine eher untergeordnete Rolle.	Schriftformerfordernisse bestehen nur vereinzelt. Diese können durch die elektronische Form (§ 3a Abs. 2 VwVfG) ersetzt werden.		Schriftformerfordernisse werden bereits regelmäßig überprüft (siehe Frage 2b). Eine Einführung zusätzlicher Dokumentationspflichten seitens der Verwaltung führt tendenziell zu einer Zunahme bürokratischer Prozesse, anstatt deren Abbau zu fördern.	In den folgenden Bereichen des Landesrechts im Zuständigkeitsbereich von SUKW bestehen Schriftformerfordernisse, die vor allen der Rechtssicherheit, Nachvollziehbarkeit und Beteiligung dienen: **1. § 21 Absatz 2 BremNatG** Schriftformerfordernisse bei der öffentlichen Beteiligung durch Auslage neuer Rechtsverordnungen über geschütze Gebiete oder Landschaftsbestandteile. **2. § 1 Absatz 4a BestattungswesenG** Schriftform für Ausnahmen vom Friedhofszwang für Totenaschen **3. § 4 Absatz 4 Satz 2 BestattungswesenG** Schriftformerfordernis bei Ausnahmen von der Sargpflicht **4. § 5 BremWEEG/ § 9 BremAbwAG** Schriftform beim Erlass von Gebührenbescheiden für Wasserentnahme und Abwasserabgaben. Nach § 10 Abs. 3 BremAbwAG ist die Verrechnung schriftlich zu beantragen. § 3 Abs. 4 BremBodSchG: Sanierungsmaßnahmen sollen der zuständigen Behörde möglichst frühzeitig vor ihrer Durchführung schriftlich angezeigt werden. § 3 Abs. 5 BremBodSchG nach der Übertragung des Eigentums an einem Grundstück oder von Teilen an einem Grundstück ist die Behörde über den Eigentümerwechsel schriftlich zu unterrichten. Insgesamt entsprechen diese Schriftformerfordernisse den allgemeinen Vorgaben für den Erlass von Verwaltungsakten gemäß VwVfG. Soweit möglich, ist auch der elektronische Weg gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG vorgesehen bzw. zulässig.	Ja, relevante Schriftformerfordernisse im Bundesrecht betreffen u.a. das Widerspruchsverfahren gemäß § 70 Abs. 1 VwGO i.V.m. §§1 und 3 BremVwVfG, etwa im Wald und Friedhofsrecht. Zudem erlaubt § 3a VwVfG den Ersatz der Schriftform durch elektronische Verfahren. § 9 BBodSchG: Bei Vorliegen einer schädlichen Bodenveränderung oder Altlast soll die zuständige Behörde zur Ermittlung des Sachverhalts die geeigneten Maßnahmen ergreifen und den Grundstückseigentümer und den Inhaber der tatsächlichen Gewalt über die getroffenen Feststellungen und über die Ergebnisse der Bewertung auf Antrag schriftlich zu unterrichten.	§ 70 Absatz 1 VwGO	Das strenge Schriftformerfordernis zur Einlegung von Widersprüchen ist verzichtbar. In der Regel ergibt sich die Urheberschaft bereits aus dem Kontext und dem Bezug zum Verwaltungsverfahren.	Die Schriftform für die Bestattungsverfügung ist beizubehalten, da sie eine gesetzliche Voraussetzung betrifft, die nur von der verstorbenen Person erfüllt werden kann.				Die Abschaffung der wenigen Schriftformerfordernisse ist kein separates Ziel, sondern wird im Rahmen der Verwaltungsmodernisierung bearbeitet.	
		Schriftformerfordernisse bestehen im Ressort SUKW nur vereinzelt. Wo erforderlich, können sie durch die elektronische Form gemäß § 3a Abs. 2 VwVfG ersetzt werden.	Schriftformerfordernisse werden im Zuge von Gesetzesänderungen sowie bei der Entwicklung neuer Onlinedienste (z.B. im Rahmen von EfA-Leistungen) regelmäßig geprüft und ggf. angepasst.					Ein Widerspruch sollte daher auch per E-Mail möglich sein, mindestens mit eingescanntem unterschriebenem Dokument – eine qualifizierte Signatur ist nicht erforderlich.	Beim Antrag auf Verrechnung (§ 6) sollte die Schriftform auch durch elektronische Kommunikation ohne qualifizierte Signatur ersetzt werden können.					
SF	In der Innenrevision SF spielen Schriftformerfordernisse bei der Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen nur eine geringfügige Rolle. Die Innenrevision hat mit anderen Dienststellen Verträge über den Einsatz von Prüfer*innen abgeschlossen. Da diese keine Befristungen enthalten, werden diese nur selten angepasst. Der Arbeitsaufwand ist daher sehr gering. Die Innenrevision führt ihre Prüfungen seit der finalen Abstimmung über ein Löschkonzept über VIS durch und kann daher alle Befragungen und Nachfragen in den geprüften Bereichen analog und die Berichterstellungen sowie -abstimmungen digital erledigen. Die Innenrevision ist ein internes Instrument der Dienststellenleitungen. Sie kommuniziert nicht mit Externen (Bürger:innen oder Unternehmen). Sogenannte Whistlerblower-Sachverhalte erfordern nach aktuellem Stand keine besondere Schriftform.	Als Alternative innerhalb der Verwaltung könnte aus Sicht der Innenrevision SF die Zustimmung über eine Geschäftsgangsverfügung in VIS in Betracht kommen. Für das Ressort SF sieht die Innenrevision SF grundsätzlich, dass bei Vertragsabschlüssen, wie etwa bei Vergabeverfahren, Arbeitsverträgen oder Dienstleistungsverträgen, die digitale Alternative zur handschriftlichen Unterschrift die Nutzung qualifizierter elektronischer Signaturen (QES) sein kann. Hohe Sicherheit und rechtliche Anerkennung werden durch diese Signaturen gewährleistet.		Die Innenrevision SF kann diesem Vorschlag nicht zustimmen. Außerhalb der Behörden sollten klare Regelungen gelten, die allen Beteiligten Rechtssicherheit gewährleisten. Auch bei Rechtsgeschäften zwischen einer Behörde und externen Firmen sollte Rechtssicherheit gewährleistet sein. Unnötiger Verwaltungsaufwand, wenn Begründungen geschrieben werden müssen.	Verträge mit anderen Dienststellen, über den Einsatz von Prüfer*innen der Innenrevision SF	Steuerrecht - wobei die digitalen Möglichkeiten hier bereits umfangreich genutzt werden.	AO		§ 181 Abs. 2a AO: Unterschriftserfordernis nur Ausnahmeregelung, da grundsätzlich Übermittlung nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung vorgesehen ist. Besteuerungsverfahren wird anhand der erklärten Daten durchgeführt. Nachweis der Identität (Beweisfunktion) unabdingbar.	VV LHO Anordnungwesen wurde sogar erleichtert	VV LHO Anordnungwesen wurde sogar erleichtert	Mit Hinweis auf weitere, begrüßenswerte, Möglichkeiten zur Verringerung der Schriftformerfordnisse wird das Verhältnis von neu eingeführten und abgeschafften Schriftformerfordernissen von Performa Nord als ausgeglichen gesehen.		Keine Kommunikation mit Externen, die Innenrevision ist internes Instrument der Dienststellenleitung
	Die Digitalisierung von bremischen Verwaltungsdienstleistungen spielt im Kontext von ZEBRA Bremen aufgrund der Vorgaben des OZG und der Bestrebung, Prozesse zu vereinfachen, eine große Rolle. Die Wahrung der Schriftform hat nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes zu erfolgen. Das Schriftformerfordernis beeinflusste die Umsetzung der Digitalisierungsmaßnahmen insofern, als bei der Erstellung eines Online-Antragsportals (ZEBRA Online) die einwandfreie Identifizierung der antragstellenden Personen zur Vermeidung von Doppelförderungen berücksichtigt werden musste. Darüber hinaus musste sichergestellt werden, dass neben der wirtschaftlichen Berechtigung ein System gefunden wird, das sich stark am "Once-Only-Prinzip" orientiert. In dem Onlineantragsportal "ZEBRA Online" wird der Onlineausweis in Verbindung mit der BundID und das ELSTER-Zertifikat mit dem Servicekonto Bremen bereits pilothaft produktiv genutzt. In Bezug auf ZEBRA Online konnten bereits positive Fälle gemeldet werden, in denen die digitale Authentifizierung erfolgreich genutzt wurde. Diese Verfahren ersetzen die analoge Schriftform durch eine qualifizierte elektronische Signatur.			In bestimmten Bereichen kann es dagegen es eine zukunftsorientierte Maßnahme sein: zur Förderung der Digitalisierung, zur Vereinfachung von Prozessen und bei zunehmender Nutzung elektronischer Kommunikationsmittel. Eine Beweislastumkehr könnte den Druck auf Gesetz- und Verordnungsgeber erhöhen, die Notwendigkeit der Schriftform kritisch zu überprüfen und gegebenenfalls zu lockern. Dies könnte die Digitalisierung von Verwaltungsprozessen beschleunigen und vereinfachen. Verwaltungsdienstleistungen könnten effizienter und bürgerfreundlicher gestaltet werden, indem mehr Prozesse elektronisch abgewickelt werden können. Die Einführung einer Beweislastumkehr könnte Innovationen im Bereich der digitalen Verwaltung fördern, da der Gesetzgeber gezwungen wäre, moderne und sichere elektronische Lösungen zu akzeptieren und zu implementieren. Dies könnte zu einer verstärkten Nutzung von Technologien wie elektronischen Signaturen, Blockchain und anderen sicheren digitalen Verfahren führen. Eine Regelung eines Landes ist im Kontext der Digitalisierung nicht zielführend. Der Bundesgesetzgeber muss dies einheitlich vorgeben. Eine Beweislastumkehr darf nicht dazu führen, dass die Verwaltungen jeweils rechenschaftspflichtig werden, weil eine hohe Anzahl von Anfragen einen Bürokratieaufbau zur Folge hätte und somit einen kontraproduktiven Beitrag leisten würde.	Mietverträge, Rahmenverträge, Honorarverträge, Arbeitsverträge	Erklärungen zur gesonderten Feststellung nach § 180 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 AO sind grundsätzlich nach amtlich vorgeschriebenem Datensatz durch Datenfernübertragung zu übermitteln. Auf Antrag kann die Finanzbehörde zur Vermeidung unbilliger Härten auf eine elektronische Übermittlung verzichten; in diesem Fall ist die Erklärung zur gesonderten Feststellung nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck abzugeben und vom Erklärungspflichtigen eigenhändig zu unterschreiben.	§ 181 Abs. 2a AO		§ 274 AO: Abweichung von gesetzlichen Vorgaben (§§ 270 bis 273 AO) durch von Gesamtschuldnern vorgeschlagenen abweichenden Aufteilungsmaßstab. Nachweis der Identität (Beweisfunktion) unabdingbar. Darüber hinaus Warnfunktion.		Manuelle Unterschrift bei bilateralen IT-Verträgen mit dem IT-Dienstleister AöR Dataport aktuell in der Mitbestimmung beim GPR. Flächendeckende Ausrollung geplant.		Für die verwaltungsinternen Geschäftsprozesse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen wird die Nutzung von revisionssicheren Geschäftsgängen im VIS-Einheitsmandanten geprüft und wenn möglich umgesetzt. Die Schriftform kann durch eine elektronische Verfahrensabwicklung ersetzt werden. Für verwaltungsinterne Geschäftsprozesse im Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen sind weitere digitalisierte Geschäftsprozesse im Zuge des laufenden Projekt HKR 4.0 zu erwarten.	
	Sie stellen nach Auffassung der Abteilung 4 eine zentrale Rolle dar, um bei Verträgen oder Verwaltungsakten ein hinreichendes Maß an Beweiskraft, Klarheit, Vertrauen und Gültigkeit über die Vereinbarungen oder Willenserklärungen sicherzustellen. Schriftformerfordernisse sind oft gesetzlich vorgeschrieben und dienen der Rechtssicherheit und Nachvollziehbarkeit von Verwaltungsakten. Diese Anforderungen müssen auch bei der Digitalisierung eingehalten werden, was bedeutet, dass elektronische Dokumente und Signaturen rechtlich anerkannt und sicher sein müssen. Die Einführung der elektronischen Signatur gemäß dem Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung (E-Government-Gesetz) und der EU-Verordnung über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste (eIDAS-Verordnung) sind wichtige Schritte, um die Schriftformerfordernisse digital zu erfüllen. Um die Schriftformerfordernisse digital zu erfüllen, müssen geeignete technische Lösungen implementiert werden, wie z.B. sichere elektronische Signaturen, Verschlüsselungstechnologien und sichere Speichersysteme. Die IT-Infrastruktur muss entsprechend angepasst und regelmäßig aktualisiert werden, um den Anforderungen an Sicherheit und Datenschutz gerecht zu werden.Die Digitalisierung von Verwaltungsdienstleistungen erfordert eine sorgfältige Planung und Umsetzung, um sicherzustellen, dass die Schriftformerfordernisse eingehalten werden. Dies kann die Entwicklung und Implementierung von speziellen Softwarelösungen und Plattformen umfassen. Mitarbeiterschulungen und Anpassungen von Arbeitsprozessen sind notwendig, um die neuen digitalen Verfahren korrekt anzuwenden und die Einhaltung der Schriftformerfordernisse zu gewährleisten. Schriftformerfordernisse spielen noch immer eine zentrale Rolle bei der Digitalisierung der bremischen Verwaltung. Ihr Abbau und die Zulassung elektronischer Identitäten sind entscheidende Voraussetzungen, um technische und rechtliche Hürden zu überwinden und moderne, effiziente und bürgerfreundliche Verwaltungsdienstleistungen zu ermöglichen. Die Prozesse der zentralen IKT Bewirtschaftung und Vertragsgestaltung (B2B) erfolgen auf elektronischem Weg, mit dem zentralen IT-Dienstleister. *Als Hintergrundhinweis: Das Gesetz zur Förderung der elektronischen Verwaltung in Bremen (BremEGovG, vgl. § 2) verfolgt gemeinsam mit dem Landesverwaltungsverfahrensgesetz Bremen (LVwVfG) den Ansatz, die Schriftform grundsätzlich ersetzen zu können. Dementsprechend werden die Behörden im Anwendungsbereicht dieses Gesetzes verflichtet, bestimmte elektronische Zugänge zu eröffnen (z.B." Zugang für die Übermittlung von Dokumenten in elektronischer Form, auch soweit sie mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen sind", § 2 Abs. 1 S. 1 BremEGovG). § 1 Abs. 1 LVwVfG i.V.m. § 3a VwVfG (Bund) regelt die Zulässigkeit der elektronische Kommunikation (vgl. z.B. § 3 a Abs. 2 VwVfG:* *"Eine durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann, soweit nicht durch Rechtsvorschrift et was anderes bestimmt ist, durch die elektronische Form ersetzt werden. Der elektronischen Form ge nügt ein elektronisches Dokument, das mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen ist.Die Signierung mit einem Pseudonym, das die Identifizierung der Person des Signaturschlüsselinhabers nicht unmittelbar durch die Behörde ermög. Sie korrespondiert mit den in § 2 BremEGovG vorgesehenen Verpflichtungen zu Eröffnung bestimmter elektronischer Zugänge."*	Für das Haushalts-, Kassen- und Rechnungswesen: Durch die Einführung des Einheitsmandanten in VIS gibt es grundsätzlich die Möglichkeit durch revisionssichere Geschäftsgänge für Geschäftsprozesse z.B. in der Bewirtschaftung auf Unterschriftserfordernisse zu verzichten.	Für die folgenden Prozesse in der Bewirtschaftung wird an der Umsetzung von E-Verfügungen gearbeitet: Anzeige im Rahmen des §3 Haushaltsgesetz, A-Antrag, V-Antrag und M-Antrag.	Digitale Rechnungen müssen mindestens die festgelegten Pflichtangaben nach §14 UStG enthalten.	Gemäß § 3 Abs. 1 Nr. 1, Nr. 2 Bremisches Abgabengesetz finden auf Steuern, die von den Landesfinanzbehörden oder von der Stadtgemeinde Bremerhaven verwaltet werden, die Abgabenordnung und die Übergangsvorschriften des Artikels 97 des Einführungsgesetzes zur Abgabenordnung in der jeweiligen bundesrechtlichen Fassung sinngemäß Anwendung, wenn sich ihre Geltung nicht schon aus Bundesrecht ergibt. Hinsichtlich Schriftformerfordernissen aus AO und EGAO siehe Antwort zu Frage 5.	Rückständige Steuern können nach einem von den Gesamtschuldnern gemeinschaftlich vorgeschlagenen Maßstab aufgeteilt werden, wenn die Tilgung sichergestellt ist. Der gemeinschaftliche Vorschlag ist schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift zu erklären; er ist von allen Gesamtschuldnern zu unterschreiben.	§ 274 AO		§ 284 AO: Bundesrecht. Vollstreckungsschuldner (insbesondere Verbaucher) haben teilweise kein ELSTER.		Neufassung der PAVwV (mit Wirkung zum 01.03.2020): Die Voraussetzung für die elektronische Personalakte wurde geschaffen (Nr. 7 Abs. 1 PAVwV).			Im Zentralen Personalbüro SF werden keine rechtlichen Vorgaben erstellt. Im Tagesgeschäft wird bereits, sofern rechtlich möglich, auf schriftliche Unterlagen in Papierform verzichtet.
	Im Haushaltsbereich SF gibt es nur noch wenige Schriftgutvorgänge, die persönliche Unterschriften erfordern. Diese werden schrittweise durch Funktionen in unserem DMS "VIS" angepasst. Die Finanzbuchhaltung wurde bei SF fast ausschließlich durch den Workflow und der E-Rechnung digitalisiert.	Mündliche Vereinbarungen (z.B. bei alltäglichen Transaktionen oder bei Verwaltungsleistungen), Digitale Kommunikation (E-Mail, elektronische Signaturen, digitale DMS), Zeugen oder Testimonien (Erstellung von Aufzeichnungen in Form von Protokollen oder Tonaufnahmen), Blockchain-gestützte Smart Contracts, Standardisierte Formulare und Vorlagen, Telefonische Bestätigung oder Audioaufzeichnung (bei einfachen Verwaltungsleistungen), Vertrauenswürdige Plattformen und Online-Portale		Im Zentralen Personalbüro SF wird bereits seit Jahren auf die Schriftform verzichtet, wenn sie nicht durch rechtliche Maßgaben vorgegeben ist. Bewerbungsunterlagen werden in digitaler Form angenommen und verwaltet, Schriftverkehr mit den Beschäftigten wird digital geführt, soweit sich die Schriftformerfordernis nicht aus rechtlichen Vorgaben ergibt. Gegen den geschilderten Vorschlag bestehen keine Einwände.	Gemäß § 2 Abs. 1 des Bremischen Gesetzes über die Vollstreckung von Geldforderungen im Verwaltungswege (BremGVG) finden Vollstreckungsvorschriften der Abgabenordnung sinngemäß Anwendung. Hinsichtlich Schriftformerfordernissen aus AO siehe Antwort zu Frage 5.	Die Ladung zu dem Termin zur Abgabe der Vermögensauskunft ist dem Vollstreckungsschuldner selbst zuzustellen.	§ 284 Abs. 6 AO		§ 309 AO: Bundesrecht.					
	Im Zentralen Personalbüro SF werden keine klassischen Verwaltungsdienstleistungen für die Bürger*innen angeboten. Hier werden Arbeitnehmer*innen und Beamt*innen nach den maßgeblichen rechtlichen Regelungen eingestellt und im Anschluss personalrechtlich verwaltet.	Protokolle zur Vertragsunterzeichnung	Bei der Einführung von dworkflow wurde auf die Schriftform verzichtet und stattdessen an den zu unterzeichnenden Vertrag ein Protokoll, was den Vertragsunterzeichner eindeutig zuordnet, im pdf-Format angefügt.	Der Vorschlag, eine Beweislastumkehr einzuführen, bei der der Gesetz- oder Verordnungsgeber begründen muss, warum für bestimmte Sachverhalte weiterhin die Schriftform erforderlich ist und keine einfache elektronische Abwicklung möglich ist, ist aus Sicht der IT-Stelle SF grundsätzlich eine sinnvolle Idee. Sie fördert die Transparenz und sorgt dafür, dass die Anforderungen an die Schriftform nur dann bestehen bleiben, wenn es wirklich notwendig ist, um Rechtssicherheit und Vertrauensschutz zu gewährleisten. Eine Beweislastumkehr kann dazu beitragen die Akzeptanz und Verbreitung elektronischer Verfahren zu erhöhen.	Der Antrag auf eine Zuwendung muss schriftlich gestellt werden (Nr. 3.1 VV-LHO zu § 44) und unterschrieben sein. Die Bewilligung erfolgt von Seiten der Bewilligungsbehörde durch schriftlichen Zuwendungsbescheid (Nr. 4.1 VV-LHO zu § 44). Die Übermittlung elektronischer Dokumente sowie das Ersetzen der Schriftform durch die elektronische Form ist nach Maßgabe des Verwaltungsverfahrensgesetzes zulässig (Nr. 16.7 VV-LHO zu § 44). Das Schriftformerfordernis dient der hinreichenden Authentifizierung bei finanziwirksamen Vorgängen. Die einwandfreie Identifizierung der Person dient unter anderem zur Vermeidung von Doppelförderungen. Im Falle von ZEBRA Bremen dienen die die Anträge zudem der Zahlbarmachung von bremischen Mitteln.	Soll eine Geldforderung gepfändet werden, so hat die Vollstreckungsbehörde dem Drittschuldner schriftlich zu verbieten, an den Vollstreckungsschuldner zu zahlen, und dem Vollstreckungsschuldner schriftlich zu gebieten, sich jeder Verfügung über die Forderung, insbesondere ihrer Einziehung, zu enthalten (Pfändungsverfügung). Die elektronische Form ist ausgeschlossen.	§ 309 Abs. 1 AO		§ 324 Abs. 2 AO: Bundesrecht.					
	Schriftformerfordernisse beeinflussen nach Auffassung der IT-Stelle SF den Umfang und die Geschwindigkeit der Digitalisierung beim Senator für Finanzen . Wenn bestimmte Vorgaben nur in Papierform zulässig sind, verzögert das die Einführung digitaler Lösungen. Um die Digitalisierung voranzutreiben, ist es notwendig, die rechtlichen Rahmenbedingungen so zu gestalten, dass digitale Verfahren (hierunter fallen auch VIS Geschäftgänge) gleichwertig anerkannt werden.	Geringeres Vertrauensniveau bei einfachen Verwaltungsleistungen, die keine "Konsequenzen/Auswirkungen" haben.	Es wurde von einigen Ressorts/Behörden ab der Corona Pandemie auf die Schriftform verzichtet. Angeboten wurde ein allgemeiner Formularupload über das serviceportal zum Upload von Anträgen und Anlgen, die handschriftlich unterschrieben wurden.	Aus Sicht von Performa Nord wird die Beweislastumkehr begrüßt.	Die Bremer Bürgschaftsrichtlinie deutet in Nummer 6.4 mit der Nennung einer "Urkunde" ein Schrifterfordernis an, auch wenn die Schriftform nicht explizit gefordert wird.	Die Arrestanordnung ist zuzustellen. Sie muss begründet und von dem anordnenden Bediensteten unterschrieben sein. Die elektronische Form ist ausgeschlossen.	§ 324 Abs. 2 AO		§ 25 Abs. EStG: Für die Einkommensteuererklärung ist eine eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen erforderlich. Eine Blankounterschrift genügt nicht; die Unterschrift muss vom Steuerpflichtigen persönlich stammen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten müssen Beide unterschreiben. Hinzuweisen ist aber darauf, dass mit der Möglichkeit zur Abgabe der Steuererklärung über ELSTER eine digitale Alternative zur Verfügung steht.					
	In Bezug auf Mietverträge in der Anmietung muss sich Immobilien Bremen dem Thema stellen, dass durch das BEG IV jetzt auch Gewerberaum-Mietverträge nicht mehr dem Schriftformerfordernis unterliegen, sondern die sog. Textform bereits ausreicht, um einen langfristigen Mietvertrag zu schließen. Das wird nach Auffassung von Immobilien Bremen jedoch in der Anfrage nicht gefragt. In der Abteilung Eigenplanung betrifft es nach Auffassung von Immobilien Bremen nur Baugenehmigungen in schriftlicher Form. Am digitalen Bauantrag wird nach Kenntnis von Immobilien Bremen aber bereits gearbeitet.	Digitale Alternativen mit hohem Vertrauensniveau (QES oder eID) Einfachte Verfahren für alltägliche Leistungen (E-Mail, PDF oder Formmularsystem) mit einfacher Autehntisierung (Bürderkonten, SMS) mit einhergehender Riskoeinschätzung und Dynamisierung (Flexibilisierung) des Rechts.			Beispiele, Perplexity	Für die Einkommensteuererklärung ist eine eigenhändige Unterschrift des Steuerpflichtigen erforderlich. Eine Blankounterschrift genügt nicht; die Unterschrift muss vom Steuerpflichtigen persönlich stammen. Bei zusammenveranlagten Ehegatten müssen Beide unterschreiben. Hinzuweisen ist aber darauf, dass mit der Möglichkeit zur Abgabe der Steuererklärung über ELSTER eine digitale Alternative zur Verfügung steht.	§ 25 Abs. 3 EStG		§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.					

	§ 2 Abs. 1 NachwG - Schriftformerfordernis für Arbeitsverträge, sodass diese nicht elektronisch ausgefertigt werden können. § 37 VwVfG (Bund und Land) - Regelungen für Verwaltungsakte, in deren Folge trotz elektronischer Bearbeitung eine Bescheidung in Papierform erfolgt.	Fehlanzeige, da bereits umgesetzt	durch VIS Funktionen werden persönliche Unterschriften abgelöst		§3 Bremisches EGovG -Ermöglichung elektronischer Verfahren - Schriftform kann durch elektronische Form ersetzt werden, sofern nicht ausdrücklich ausgeschlossen.	Härtefallregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Körperschaftsteuer-Erklärung (sowie der Erklärung zur gesonderten Feststellung von Besteuerungsgrundlagen) an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 31 Abs. 1a Satz 2 KStG		§ 14a Satz 2 Hs. 2 GewStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.					
		Ein Großteil der Angelegenheiten des Tagesgeschäfts im Personalbereich können per E-Mail/Telefon erledigt werden (Auskünfte, Anfragen, Aufforderungen allgemeiner Natur, für die die Schriftform nicht geregelt ist und bei denen nicht zu erwarten ist, dass Zugangsnachweise o.ä. formell erforderlich sind).			§3 Bremisches EGovG -Ermöglichung elektronischer Verfahren - einheitlicher Standards für Schriftverkehr - Schriftliche Unterschrift unter Bescheiden und Verfügungen, sofern keine elektronische Signatur genutzt wird.	Härtefallregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Gewerbesteuer-Erklärung an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 14a Satz 2 Hs. 2 GewStG		§ 14c Abs. 2 Satz 5 UStG: Zur Vermeidung von Steuerausfällen Identitätsnachweis notwendig.					
		Analoge Alternativen werden nicht gesehen bzw. nicht gewünscht. Digitale Alternativen bestehen in VIS Geschäftsgangverfügungen, die regelmäßig geeignet erscheinen, um ein ausreichendes Vertrauensniveau sicherzustellen. Sofern in Einzelfällen ein höhers Vertrauensniveau erforderlich sein sollte, könnte über die Nutzung von qualifizierten elektronischen Signaturen nachgedacht werden, die rechtlich einer handschriftlichen Unterschrift gleichgestellt sind.			§7 Bremisches VwVfG (i.V.m. EGovG) - Rechtssicherheit bei Verwaltungsakten - Schriftform für förmliche Verwaltungsentscheidungen (z.B. Baugenehmigungen), sofern nicht digital substituiert.	In den Fällen des unberechtigten Steuerausweises nach § 14c Absatz 2 UStG wird dem Schuldner des Steuerbetrags die Möglichkeit zur Berichtigung eingeräumt. Hierbei ist die Berichtigung des geschuldeten Steuerbetrags bei der Finanzverwaltung schriftlich zu beantragen und nach dessen Zustimmung für den Besteuerungszeitraum vorzunehmen, in dem die Gefährdung des Steueraufkommens beseitigt worden ist.	§ 14c Abs. 2 Satz 5 UStG		§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.					
					Finanzamtsgeschäftsordnung (FAGO) - Einhaltung bundesrechtlicher Vorgaben in der Steuerverwaltung - Schriftform für Steuerbescheide und Einspruchsschriften, um formelle Rechtmäßigkeit zu gewährleisten.	Härtefallregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Umsatzsteuer-Erklärung an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 18 Abs. 3 Satz 3 UStG		§ 19 Abs. 3 Satz 3 GrStG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.					
					Bremisches Informationsfreiheitsgesetz - Transparenz bei Anträgen auf Informationszugang - Anträge können elektronisch gestellt werden, Schriftform bleibt aber alternativ zulässig.	Härtefallregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung von Anzeigen nach § 19 Abs. 1 und 2 GrStG an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 19 Abs. 3 Satz 3 GrStG		§ 153 Abs. 4 Satz 2 BewG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.					
		Die Notwendigkeit von Unterschriften grds. hinterfragen, je nach Anwendungsfall durch verschiedene elektronische Signaturen ersetzen (freiwillig)	laufende Überlegungen zur Digitalisierung des Posteingangs		§126 BGB (übernommen in Landesrecht) - Schutz vor überhasteten Willenserklärungen - Schriftformerfordernis für arbeitsrechtliche Kündigungen oder Bürgschaften in landeseigenen Verträgen.	Härtefallregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Feststellungserklärung nach § 153 Abs. 1 BewG an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 153 Abs. 4 Satz 2 BewG		§ 228 Abs. 6 Satz 2 BewG: Soweit Erklärung im Härtefall ausnahmsweise auf Papiervordruck übermittelt werden darf, ist ein Identitätsnachweis unabdingbar.					
					§ 9a Abs. 5, 6 OZG - Elektronische Abwicklung über Verwaltungsportale - Die durch Rechtsvorschrift angeordnete Schriftform kann unter bestimmten Bedingungen durch elektronische Verfahren ersetzt werden	Härtefallregelung: Erlaubt Ausnahme von der im Regelfall zwingenden elektronischen Übermittlung der Erklärung zur Feststellung der Grundsteuerwerte und Anzeigen nach § 228 Abs. 2 BewG an die Finanzverwaltung. Soweit die Erklärung im Härtefall (auf entsprechenden Antrag) auf dafür vorgesehenem Vordruck eingereicht werden darf, ist dieser eigenhändig zu unterzeichnen.	§ 228 Abs. 6 Satz 2 BewG	Grundbuchordnung ist Thema der Senatorin für Justiz.					
					§ 14 Umsatzsteuergesetz, hier ist auch die digitale Rechnung geregelt	Löschungsbewilligungen im Grundbuch (sofern beantragt wird, ein Recht z.G. der FHB zu löschen)	notarielle Beglaubigung nach §29 Grundbuchordnung		Die Aushändigung von Ernennungsurkunden und beamtenrechtlichen Beurteilungen wird nach Ansicht des Zentralen Personalbüros SF aus Beweissicherheitsgründen weiterhin für sinnvoll erachtet.					
					Ein Schriftformerfordernis ergibt sich beispielsweise bei der Eröffnung von beamtenrechtlichen Beurteilungen gemäß § 17 BremBeurtV.	Bürgschaften ggü. Privatpersonen; allerdings werden Bürgschaften (sowohl von der Bürgschaftsbank Bremen wie auch von der Bremer Aufbau-Bank) i.d.R. ggü. anderen Banken ausgestellt. Hier findet das Schriftformerfordernis keine Anwendung.	Schriftformerfordernis nach § 766 BGB. Gilt allerdings nicht ggü. anderen Banken, § 350 HGB	Nach Auffassung von Performa Nord Alle. Die FHB strebt mit dem DSI-Projekt grundsätzlich die Digitalisierung der Personalarbeit an. Eine konsequente Fokussierung auf digitale Dokumente würde die Abläufe erleichtern, Kosten für die Digitalisierung von Papierdokumenten einsparen und unsere Attraktivität als Arbeitgeberin steigern.					
					Arbeitsverträge, Ernennungsurkunden und Prüfungszeugnisse werden noch schriftlich ausgefertigt und ausgehändigt, da sie signiert werden müssen. Dies trifft aber nach Auffassung des Referates 33 nicht den Kern der Frage, da es hier wohl mehr um Verwaltungsdienstleistungen für Bürger*innen geht, die i.d.R. eine gesetzliche Grundlage haben, woraus sich das Schriftformerfordernis ergibt.	Eingangsrechnungen/ Ausgangsrechnungen	§ 14 UStG	Digitale Bescheide. Dies betrifft bei Performa Nord u.a. Kita-Beitragsbescheide (mandatiert durch SKB), Beihilfebescheide, etc.					
					Grundsätzlich für alle Verwaltungsakte: § 37 LVwVfG, sodass bislang keine elektronische Bescheidung erfolgt	Beamtenrechtliche Ernennungen	§ 8 BeamtStG							
						Zentrale Vorschriften lassen neben der Schriftform i.d.R. bereits auch eine elektronische Form zu (vgl. § 37 Abs. 2 VwVfG, § 119 Abs. 2 AO)								
						Arbeitsvertrags-recht	§ 2 Abs. 1 NachwG							
					In der Wahlordnung zum Personalvertretungsgesetz bestehen Schriftformerfordernisse u.a. zur Stimmabgabe, zur Aufnahme eines Wahlvorschlages, Benachrichtigung der gewählten Person	Entlassungsgesuch der Beamtin oder des Beamten	§ 23 Absatz 1 Nummer 4 des Beamtenstatusgesetzes	Die in der Wahlordnung zum BremPersVG geregelte Benachrichtigung der gewählten Person von ihrer Wahl.	Die in der Wahlordnung zum BremPersVG geregelten Schriftformerfordernisse, insbesondere der schriftlichen Stimmabgabe (entspricht der Briefwahl). Hier ist noch kein bezahlbares und rechtssicheres Verfahren bekannt, die die elektronische Stimmabgabe möglich macht.		Die Durchführung des Mitbestimmungsverfahrens ausschließlich in schriftlicher Form ist zum 1. Januar 2025 um die Durchführung in elektronischer Form ergänzt worden. Bei der Änderung handelt es sich allerdings lediglich um eine Klarstellung.		Abbau einiger Schriftformerfordernisse in der Wahlordnung zum BremPersVG wird geprüft und soll dann vor der nächsten Personalratswahl (2028) erfolgen.	
								Die Regelung der Schriftform des Entlassungsgesuchs von Beamt:innen im bundesrechtlichen Beamtenstatusgesetz erscheint sinnvoll, da diese eine Warnfunktion und Schutz vor einer unbedachten weitreichende Entscheidung erhalten bleiben soll.					
SWHT	Schriftformerfordernisse sind erkennbare Hindernisse auf dem Weg zum Digital-Only Prinzip.	Regelung in der VVKomDok (VIS Geschäftsgang wird Unterschrift gleichgesetzt)		Der Grundsatz ist zu unterstützen.	§ 9 Absatz 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere: Dokumentation Eingehung der vertraglichen Verpflichtung; Information des Vertragspartners über spezifische Inhalte -> landesspezifische Mindestentgelte)	(2) Die Anerkennung als Unternehmensbeteiligungsgesellschaft ist schriftlich zu beantragen. Dem Antrag sind z. B. Gesellschaftsverträge, Bestellungen des Vorstands/der Geschäftsführung, Handelsregisterauszüge etc. in Urschrift oder öffentlich beglaubigter Abschrift beizufügen.	§ 15 Abs. 2 UBGG	Hinsichtlich der bunderechtlichen Vorschriften liegt eine Änderung nicht in der Hand des Landes Bremen. Die zitierten landesrechtlichen Vorschriften zur Schriftform erfüllen Dokumentationspflichten gegenüber der prüfenden Stelle.		§ 9 Absatz 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgängerregelung)	Abgeschafft worden ist im Jahr 2023 das Schriftformerfordernis in der Zulassungsrichtlinie für die Volksfeste und Marktveranstaltungen der Stadtgemeinde Bremen bei Bewerbungen für die Veranstaltungen Osterwiese, Freimarkt und Weihnachtsmarkt.		Thema wird jeweils im Zuge der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen bearbeitet.	

		Einsatz von „Dataport-Produkt" (dUnterzeichnung) als qualifizierte elektronische Signatur			§ 10 Absatz 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere: Dokumentation Eingehung der vertraglichen Verpflichtung; Information des Vertragspartners über spezifische Inhalte -> landesspezifische Tariftreue/Tariflöhne)	Form und Übermittlung der Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote: (2) Der öffentliche Auftraggeber ist nicht verpflichtet, die Einreichung von Angeboten mittelfe elektronischer Mittel zu verlangen, wenn auf die zur Einreichung erforderlichen elektronischen Mittel einer der in § 41 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 genannten Gründe zutrifft oder wenn zugleich physische oder maßstabsgetreue Modelle einzureichen sind, die nicht elektronisch übermittelt werden können. In diesen Fällen erfolgt die Kommunikation auf dem Postweg oder auf einem anderen geeigneten Weg oder in Kombination von postalischem oder einem anderen geeigneten Weg und Verwendung elektronischer Mittel. Der öffentliche Auftraggeber gibt im Vergabevermerk die Gründe an, warum die Angebote mittelfe anderer als elektronischer Mittel eingereicht werden können. (...)(6) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Interessensbekundungen, Interessensbestätigungen, Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.	§ 53 Abs. 2, 6 VgV			§ 10 Absatz 1 Satz 1 Tariftreue- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgängerregelung)				
		Anwendung von SMIME Zertifikaten als fortgeschrittene elektronische Signatur			§ 11 Tariftreue- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere: Dokumentation Eingehung der vertraglichen Verpflichtung; Information des Vertragspartners über spezifische Inhalte -> bundesgesetzliche Mindestlöhne)	Form und Übermittlung der Teilnahmeanträge und Angebote: (9) Auf dem Postweg oder direkt übermittelte Teilnahmeanträge und Angebote müssen unterschrieben sein. Bei Abgabe mittels Telefax genügt die Unterschrift auf der Telefaxvorlage.	§ 38 Abs. 9 UVgO			§ 11 Tariftreue- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgängerregelung)				
		Unterzeichnung von Anordnungen an die LHK über elektronischen Rechtsverkehr (EGVP)			§ 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz (Zwecke insbesondere: Information über den Einsatz eines Nachunternehmers und Dokumentation der Einhaltung dieser Anzeigepflicht durch den Vertragspartner zu Beweiszwecken)	Form und Inhalt der Angebote: (1) Der Auftraggeber legt fest, in welcher Form die Angebote einzureichen sind. Schriftlich eingereichte Angebote müssen unterzeichnet sein. Elektronische Angebote sind nach Wahl des Auftraggebers in Textform oder versehen mit a) einer fortgeschrittenen elektronischen Signatur, b) einer qualifizierten elektronischen Signatur, c) einem fortgeschrittenen elektronischen Siegel oder d) einem qualifizierten elektronischen Siegel zu übermitteln.	§ 13 Abs. 1 VOB/A			§ 13 Absatz 1 Buchstabe c) Halbsatz 2 Tariftreue- und Vergabegesetz (Anmerkung: Ersetzt vergleichbare Vorgängerregelung)				
		Identifikation im Rahmen der Antragstellung für Zuwendungen, Mittelabruf, Zwischennachweis, Verwendungsnachweis, Rechtsmittelverzicht.				Ermittlung, Beweiserhebung: (1) Die Kartellbehörde kann alle Ermittlungen führen und alle Beweise erheben, die erforderlich sind. (...) (3) Über die Zeugenaussage soll eine Niederschrift aufgenommen werden, die von dem ermittelnden Mitglied der Kartellbehörde und, wenn ein Urkundsbeamter zugezogen ist, auch von diesem zu unterschreiben ist. Die Niederschrift soll Ort und Tag der Verhandlung sowie die Namen der Mitwirkenden und Beteiligten ersehen lassen. (4) Die Niederschrift ist dem Zeugen zur Genehmigung vorzulesen oder zur eigenen Durchsicht vorzulegen. Die erteilte Genehmigung ist zu vermerken und von dem Zeugen zu unterschreiben. Unterbleibt die Unterschrift, so ist der Grund hierfür anzugeben.	§ 57 Abs. 3, 4 GWB							
						Auskunftsverlangen: (5) Das Bundesministerium für Wirtschaft und Energie oder die oberste Landesbehörde fordert die Auskunft durch schriftliche Einzelverfügung, das Bundeskartellamt fordert sie durch Beschluss an. Darin sind die Rechtsgrundlage, der Gegenstand und der Zweck des Auskunftsverlangens anzugeben und eine angemessene Frist zur Erteilung der Auskunft ist zu bestimmen.	§ 59 Abs. 5 GWB							
						Planfeststellungsrecht nach § 8 LuftVG i.V.m §§ 74, 69 VwVfG (i.V.m. § 1 BremVwVfG)								
						Ordnungswidrigkeiten wegen Verstoß gegen schriftlich vollziehbare Auflagen bei Genehmigungen nach § 2 Abs. 6 oder 7, § 5 Abs. 1, § 25 Abs. 1, § 27 Abs. 1 oder 2 (§ 58 Abs 1 Nr 11 LuftVG)!! nur dann kann ein Owi-Verfahren geführt werden, man muss also die Auflagen schriftlich formulieren.								
						§ 10 Flugärmgesetz								
						Auf Seiten des Bürgers: Einspruch gegen den Bußgeldbescheid (§ 67 OWiG).								
						In der Luftsicherheit ist das Unterschriftserfordernis in der Efä-Antragsstrecke für die Zuverlässigkeitsüberprüfung durch das BMI (Abteilung Verfassungsrecht) vorgegeben worden. Alternativ zur Schriftform kann dort jedoch mittels qualifizierter elektronischer Signatur der Antrag gestellt werden.								